

Jm
28

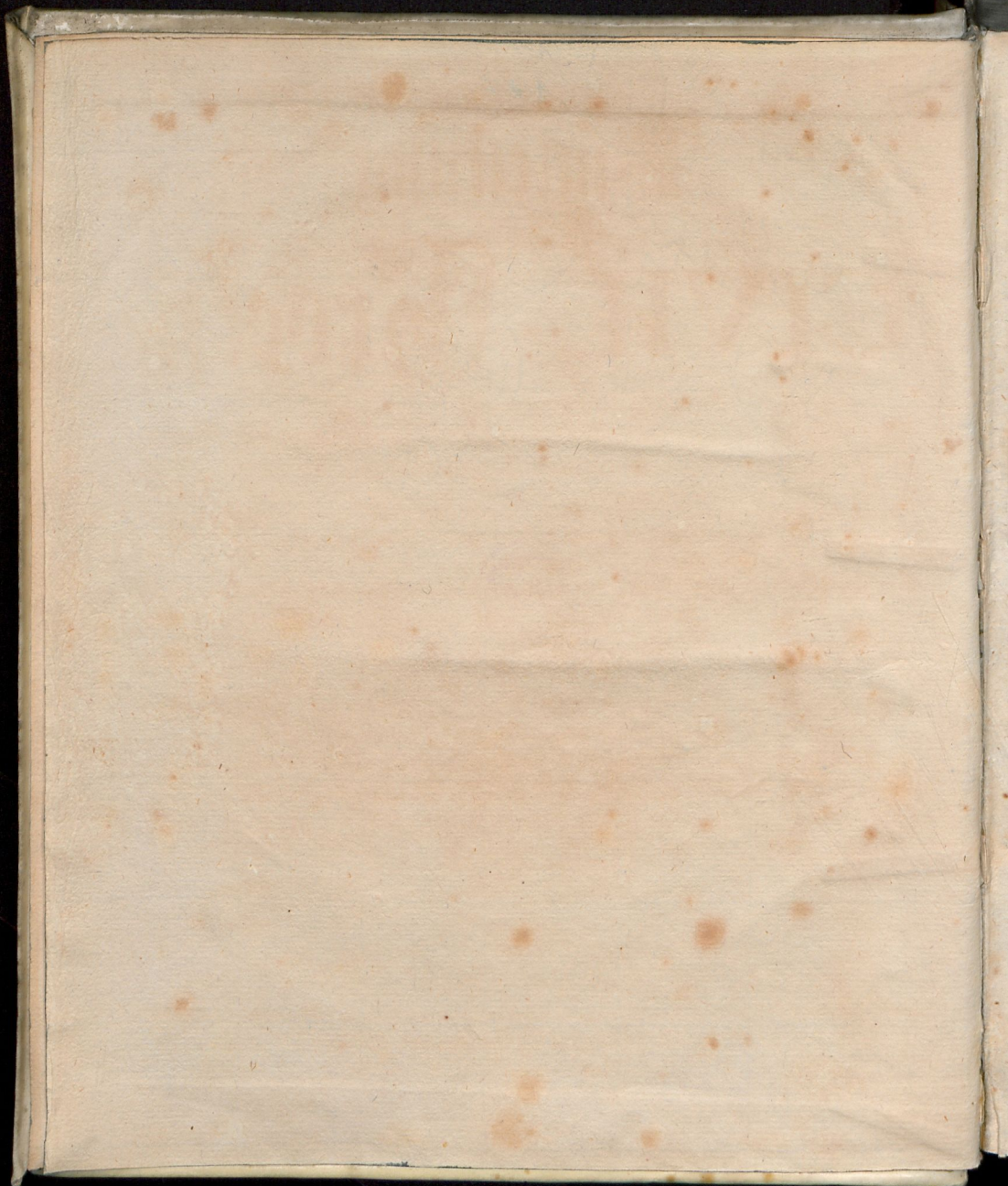
+



177

Scham...





ADDITIONES

Zu des Wohlseel. Herrn GeheimdenRaths LUDOVICI

Einleitungen

Ko 3153 $\frac{x}{5}$

Zum

CIVIL-CONCVRS-

und

Wechsel-Proceß,

Darinnen

Alles dasjenige, was in besagten Einleitungen aus dem Sachsen-Recht oder sonsten angeführet / durch die in Chur-Sachsen publicirte Verbesserte und Erläuterete Proceß-Ordnung aber anders entschieden, ordentlich von Capitul zu Capitul bemercket, und mit Anführung der eigentlichen Worte letzterwehnter verbesserten Proceß-Ordnung dem Leser vor Augen gelegt wird.



3 2 2 2

In Verlegung des Wäpffenhauses, M DCC XXIX.

J. K. 1. 10268



Geneigter Leser.

In den Einleitungen zum Civil- Criminal-
Concurs.. und übrigen Proceffen /
welche der sel. Herr Geheimde Rath
Ludovici vor einigen Jahren ans
Licht gestellet / haben sich bey den
Liebhabern des Studii Practici ungemein recommen-
diret / wie solches / anderer Beweißthümer zu ge-
schweigen / die oft wiederholten Auflagen sattfam bezeugen.
Man will vorihro nicht weitläufftig untersuchen /
wodurch besagte Bücher sich eine so besondere Ekstase er-
worben; inzwischen werden wir hoffentlich nicht irren /
wenn wir zwo Ursachen deßfalls anführen. Die erste ist
wol sonder Zweifel die von Gott dem sel. Auctori verlei-
hene Gabe eines sehr deutlichen Vortrages / wie solches
aus allen seinen Schrifften zur Gnüge erhellet. Die ande-
re / daß der sel. Auctor die in manchen andern dergleichen
Büchern befindliche Confusion sorgfältig vermieden / u.
sonderlich den gemeinen und Sächsischen Proceß allent-
halben accurat von einander separiret. Nachdem aber
im

im abgetwichenen Jahr eine Verbesserte und Erläuterte Pro-
cess-Ordnung in Chur-Sachsen publiciret worden / welche
nicht nur von der alten Process-Ordnung (darauf der sel.
Herr Auctor sich allezeit bezogen) in gar vielen Puncten
abweichet / sondern auch eine und andere Controvers, die
unter den DD. pro und contra bishero disputiret / ent-
scheidet / so kan es wol nicht fehlen / es muß der Leser alle-
zeit hæsitiiren / ob dieses und jenes / was der Auctor aus
solcher alten Process-Ordnung anführet / durch die Ver-
besserte und Erläuterte Process-Ordnung geändert sey /
oder nicht. Wannenhero man den Liebhabern des Stu-
dii Practici, die entweder besagte Verbesserte Process-
Ordnung nicht zur Hand haben / oder doch der Mühe des
vielsältigen Nachschlagens überhoben seyn wollen / einen
nicht unangenehmen Dienst zu leisten vermeynet / wenn
alle solche geänderte Passages mit möglichsten Fleiß be-
mercket würden. Und dieses ist / was man in gegenwärti-
gen Bogen præktiret hat / als worinnen eine vollständige
Nachricht anzutreffen / theils von dem / was der Auctor
aus dem Chur-Sachsen Recht angeführet / und in der
verbesserten Process-Ordnung geändert worden / theils
von denen Streit-Fragen / die in der verbesserten Pro-
cess-Ordnung anders / als von dem Auctore geschehen /
decidiret worden. Wobey man um mehrerer Deutlich-
keit willen dem Auctori auf dem Fuß gefolget / und nach
Ordnung der Capitul / wie selbige in denen Einleitun-
gen aufeinander folgen / die Additiones eingerichtet. Es
bediene sich dann der geneigte Leser dieser unserer
wolgemeynten Arbeit / und bleibe uns
ferner gewogen.



ADDITIONES

Zur Einleitung zum Civil-Proceß.

AD CAPVT I.

§. XII.

Der Minderungs-Eyd ist in Chur-Sachsen nunmehr abgeschaffet, und lauten die Worte in der verbesserten und erläuterten Proceß-Ordn. Tit. XXXI. §. I. davon also: Den Verminderungs-Eyd, und was deswegen in der Proceß-Ordnung h. t. verordnet, wollen Wir aus erheblichen Ursachen gänglich aufgehoben haben; iedoch bleibet einem iedweden frey, wie über andere Schäden, also auch über denen, so ex violentia expulsiua & ablatiua herrühren, sich der Eydeshelation zu gebrauchen. Daher es denn auch in solchen Fällen, so wol des Iuramenti calumnia und der Eydeshelation, als der Gewissens-Vertretung halber, und sonst, bey dem, was oben deswegen überhaupt versehen worden, verbleibet.

AD CAP. II.

§. II.

Vermöge der Chur-Sächsischen verbesserten Proceß-Ordn. muß der Kläger bey seruitutibus continuis wenigstens eine jährige

A

jährige possess, in discontinuis aber nebst solcher jährigen possess, wenigstens drey richtige actus dociren können. vid. Anhang. §. 19. ibi. Und zwar bey servitutibus continuis wenigstens eine jährige possess, in discontinuis aber, nebst solcher jährigen possess wenigstens drey richtige actus vor sich hat, in possessorio geschützet &c.

Ad §. VIII.

In Chur-Sachsen können die Zeugen vor Notario und Zeugen nicht abgehört werden. vid. Anhang d. §. 19. ibi: Und im übrigen keine andere als gerichtliche rotuli, welche jedoch coram quocunque iudicio gefertigt werden mögen, zugelassen &c.

Ad §. XIV.

Wegen der remediorum suspensiuorum ist im besagtem Anhang folgendes verordnet d. §. 19: Auch wieder ein dergleichen Urtheil weder Leuterung noch appellation, wenn auch gleich auf Schäden und Unkosten mit erkant, oder beyde Theile zugleich ein solches remedium angewendet hätten, angenommen, jedoch von dem Unterrichter auf die appellation berichtet, denenjenigen Personen aber, so das benedictium restitutionis in integrum zusiehet, statt desselben eine Leuterung oder appellation, weiter aber gleichfalls kein remedium zugelassen werden.

Ad §. XIX.

Vermöge der verbesserten Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung ist die appellation nicht gänzlich verboten, und lautet es in ermeldtem Anhang §. 21. davon also: Im übrigen aber von einem Urtheil, darinnen die inhibition abgeschlagen oder casiret, oder auch in vim simplicis citationis resolviret wird, kein remedium suspensiuum, wenn aber die inhibition bey Kräften erkant, keine Leuterung zugelassen werden, jedoch bey unsrer Landes-Regierung Ermessen stehen, ob sie die dawieder eingewandte appellationes, wann die gravamina erheblich, zur Iustification annehmen wolle.

AD

AD CAP. III.

§. II.

Nach von der causa debendi speciali angeführet wird, hat in Chur-Sachsen keine statt. vid. Verbes. Proc. Ordn. im Anhang S. 5. allwo folgender gestalt disponiret wird: Und ob wol bis anhero dafür gehalten, auch darauf erkant worden, daß in documentis guarentigiatis die causa debendi specialis exprimiret seyn müsse; So achten Wir doch solches, da heutiges Tages auch jedes blosses pactum obligatorium ist, zu Erhaltung Treu und Glaubens unnöthig, und wollen vielmehr, daß auch aus einem solchen documento, darinn keine causa debendi enthalten, wenn sich sonst nicht ein anderer Mangel dabey eräugnet, executiv geklagt, und Beklagter allenfalls mit seinen erwan dawider habenden exceptionibus in die reconuention, oder zur absonderlichen Ausfühung verwiesen werden möge.

Ibid.

Die Exceptio non numerata pecuniar hat heutiges Tages in Chur-Sachsen in processu executivo nicht statt, wenn sie nicht in continenti liquid ist. vid. Anhang S. 8. ibi: Wie Wir denn insonderheit solches mit Aufhebung dessen, was sonst in denen Rechten deswegen enthalten, auf die exceptionem non numerata pecuniar, wenn solche nicht gleichfalls auf obige maasse incontinenti liquid ist, hiemit erstrecket, und daß selbige in processu executivo wider klare Brief und Siegel in Zukunft weiter gar nicht statt haben, da hingegen aber, wenn dieselbe nachgehends in der reconuention ausgeführet würde, Wiederbeklagter auf die im §. 4. & 7. gesetzte maasse bestraft werden solle, anbefohlen haben wollen.

Ibid.

In Chur-Sachsen hat der processus executivus statt, wenn gleich die Verschreibung ein negotium vailaterale nicht betrifft. vid. Anhang S. 4. ibi: So mag auch aus einem instrumento contractus bilateralis, oder da in dem document eine condition zu

bestim-

befinden, gar wol executiv gellagt werden, jedoch ist, wenn der exceptioni non adimpleti contractus darinnen ausdrücklich nicht renuntiret, oder das implementum, ingleichen die existentia conditionis nicht ebenermaassen durch ein richtiges document so gleich zu dociren, zusehender da Beklagter die Erfüllung des contractus oder der condition negiret würde, auf Beweis und Gegenbeweis deswegen zu interloquiren, und bis zu dessen absolvierung der processus executivus in suspensio zu lassen zc.

Ad §. VI.

Die Legitimatio ad causam muß bey 5 Rthlr. Strafe geschehen. vid. Anhang §. 7. ibi: Haben dieselbe iederzeit bey 5 Rthl. Strafe sich längstens in primo terminio gnüchlich ad causam zu legitimiren zc.

Ad §. VIII.

Was das petitum im Klage-Libell anbelanget, so ist im Anhang in der verbesserten Process-Ordn. §. 7. folgendes davon disponiret: Und wie im übrigen nach Anleitung dessen, was allbereit ad Tit. V. erinnert worden, dem Kläger nicht schadet, wenn aus Versehen des Aduocati in causa executiva, nebst der recognition auch Einlassung und Antwort gefordert worden, sondern dem Mangel von dem Richter im Urtheil oder Abschiede ex officio abzuhelpen zc.

Ad §. XII.

Was von der recognitione instrumentorum publicorum gedacht wird, solches ist in der verbess. Proc. Ordn. Tit. XXV. §. 2. folgender gestalt geändert: Also sollen dagegen gerichtliche acta und instrumenta, so entweder über einen vor Gericht getroffenen Handel gefertigt und abgefasset, oder auch denen Gerichten von den contrahirenden Theilen gebührend vorgebracht, und daselbst entweder confirmiret und bestätiget, oder denen actis publicis einverleibet worden, da solche ohnedem Inhalts der 74sten neuen decision nicht eydlich diffiniret werden mögen, ingleichen documenta, so bereits gerichtlich recognosciret, wenn es auch gleich gegen einen tertium, oder in alia causa, oder vor einem andern als dem ordentlichen

den Richter geschehen, keiner recognition bedürftig, sondern auch ohne derselben zum Beweis und Gegenbeweis, dabey sie gleichwol jedes mal behörig zu induciren, gültig, jedoch auch die dawider habende exceptiones dem productio vorbehalten seyn.

Ad §. XIV.

Nach Inhalt der verbess. Proceß-Ordn. im Anhang §. 3. wird Beklagter gleich Anfangs sub poena recogniti citiret ibi: Auch hiebey gleich anfangs die erste citation mit Einräumung einer völligen Sächsischen Frist, darein weder dies insinuationis noch termini mitzurechnen, sub præiudicio einzurichten, und Beklagtem so fort sub poena recogniti vorzuladen. Hieher gehöret auch was in besagtem Anhang §. 9. disponiret ist: Im termino soll Kläger die documenta originaliter produciren, und da er solches nicht thut, oder gar ausbleibet, wie oben ad Tit. X. verordnet, wieder ihn verfahren werden; dagegen ist auch Beklagter zu erscheinen, und die recognition gebührend zu bewerkstelligen schuldig, oder es sollen in dessen Unterbleibung die producirten Urkunden pro recognitionis gehalten, und die condemnatoria zugleich mit angehängen werden zc.

Ad §. XVIII.

Daß die exceptiones drey Wochen ante terminum übergeben werden müssen, solches ist in der verbess. Proc. Ordn. aufgehoben. vid. Anhang §. 8. allwo folgender gestalt disponiret ist: Was sonst in der neuen Erledigung de anno 1661. Tit. von Inquisition-Sachen §. 3. ingleichen der 2. neuen decision versehen, daß bey angestelltem executiv proceß der Beklagte seine exceptiones binnen 3 Wochen, von Zeit der insinuirten citation, mit Beyfügung derer Abschriften von denen Urkunden zu übergeben schuldig, hernach aber auffer der exceptione solutionis & compensationis damit weiter nicht zu hören sey; solches wollen Wir zu Verhütung allerley vergeblichen disputats hiedurch geändert, und dem Beklagten seine exceptiones erst in ipso termino, bey der recognition zu opponiren zwar nachgelassen, dargegen aber auch nochmals verordnet haben,

daß keine andere, als die durch richtige Urkunden oder sonst ex actis vel confessione partis in continenti liquid, dabey admittiret, sondern Bellagter mit den übrigen, so in altiori indagine beruhen, in die reconuention oder auch zu absonderlicher Ausführung verwiesen werden solle &c.

Ad §. XXVI.

Nach Inhalt der Verb. Proc. Ordn. muß in dem Urtheil das quantum des capitals, und wegen der Zinsen der terminus a quo, richtig exprimiret, die Unkosten auch der tax-Ordnung gemäß eingerichtet werden, wie denn in dem Anhang S. 10. folgender gestalt hievon disponiret wird: Auf daß es aber auch hiebey der absonderlichen konstitution eines liquidi um soviel weniger gebrauchen möge, so soll jedesmal in dem Urtheil oder Abschiede sowol das quantum des schuldigen capitals als auch die eigentliche Zeit, von welchem die Zinsen oder interesse mora anzurechnen deutlich exprimiret, und wenn dieses nicht geschehen, solche, von Zeit der erhobenen Klage angesetzt, auch zugleich die sämmlichen proceß-Unkosten, welche zu diesen Ende von Klägern iederzeit bey Verlust desselben, so er nicht mit in Ansatz gebracht, ad Acta vollständig zu liquidiren, der Tax-Ordnung gemäß moderiret, diejenigen aber so nach der Zeit bey Suchung und Vollstreckung der Hülffe von Klägern angewendet worden, in Termino executionis von dem Richter so gleich ex Officio nach angezogener tax-Ordnung eingerichtet werden.

AD CAP. IV.

S. XI.

Was von dem dinglichen Recht, so man durch den arrest überkommt, in gegenwärtigem hervorhohlet wird, solches cessiret heutiger tages in Chur-Sachsen. vid. Verbetterte Proc. Ordnung Tit. XLVIII. ibi: Durch Anlegung eines arrestes soll in Zukunft kein dinglich Recht oder jus praelationis vor andern Gläubigern erlangt werden können, gestalt Wir de-
nem

nenselben hiedurch die Kraft, welche sie bishero vermöge derer Sächsischen Rechte und Unserer Proceß-Ordnung hoc Tit. gehabt, dem Credit-Wesen zum besten, und zu Verklärung derer Proceße gänzlich benommen haben wollen.

AD CAP. V.

§. III.

Was in gegenwärtigem §. von der prouocation ex L. Diffamari gesetzt, daß solche auch coram incompetente iudice statt habe, solches ist in der verbesserten Proceß-Ordnung Tit. V. s. 6. geändert ibi: als zu welchem Ende Wir zugleich verordnen, daß der Processus ex L. Diffamari gleich dem ex L. Si contendat nirgends anders als vor dem ordentlichen foro, wo die Hauptsache hingehöret, angestellet werden solle.

Ad §. XI.

Wie die geschehene diffamation zu dociren, davon disponiret die verbesserte Proceß-Ordnung Tit. V. §. 5. folgender gestalt: So wollen Wir solches hiemit dahin erläutert haben, daß vor Eröffnung des Diffamation-processes Diffamat entweder von denen documenten, wodurch er die angegebene diffamation zu beschreinigen vermeinet, gerichtlich vidimirte Abschriften, oder wenigstens eines gerichtlich abgehörten Zeugnens eydliche Aussage, der Prouocation beylegen, und so dann ferner in termino, da Diffamant angeregter diffamation nicht geständig wäre, mit Production derer Originalien gefast seyn; oder da er noch ein eydlich Zeugniß zu Ergänzung des Beweises, zu denen Acten zu bringen nicht vermöchte, in supplementum schweren &c.

Ad §. XV.

Was in gegenwärtigen §. vom drey citationibus in Sachsen erwähnt wird, solches ist in der verbesserten Proceß-Ordnung geändert. vid. Tit. V. §. 6. ibi: So soll dargegen alsofort in primo termino Diffamanten da er nicht erscheinet, oder der Einlassung und Antwort auf die Diffamation-Klage sich verweigert, solche sub poena perpetui silentii, und bey fernem

nern Ungehorsam in folgenden termino ein ewiges Still-
schweigen, und zwar in beyden Fällen, mit Erstattung der
Unkosten, welche zu solchem Ende jedesmal von Diffamaten
mit ad acta zu liquidiren, auferleget, und die Citation darauf
eingERICHTET werden.

Ad §. XVII.

Die gedoppelte Sächsische Frist ist in Chur-Sachsen abgeschaffet.
vid. verbesserte Proceß-Ordnung d. Tit. V. §. 5. ibi: Und zwar
nicht in gedoppelter, sondern nur ordentlicher Sächsi-
schen Frist. 2c.

AD CAP. VII.

Die Differenz zwischen dem Processu ordinario & summario
fällt in Chur-Sachsen weg. vid. verbesserte Proceß-
Ordnung im Anhang §. 1. ibi: So viel hiernächst
den in unsern Landen üblichen Processum summarium auffer
dem possessorio, davon unten absonderliche Verordnung
geschehen, betrifft, weilm doch bey demselben die substanti-
alia processus ordinarii allerdings erfordert werden, welche
nebst denen übrigen fatalibus im vorhergehenden bereits zur
Genüge eingeschrencket sind, dargegen bey dem bisherigen
summario sehr grosse Ungewisheit und mancherley dissen-
siones derer Dicastorum sich erügnen, wodurch selbiger offft
länger als der ordinarius verschleiffet worden: So wollen
Wir solchen nebst der in der Erledigung der Landes Ge-
brechen de Anno 1661. Tit. von justitien Sachen §. 3. enthal-
tenen besondern Art desselben, indem auch vermittelst des-
sen, wieder die geführte gute Absicht, dem Kläger viel-
mal mehr geschadet als geholffen worden, hiemit abge-
schaffet und verordnet haben, daß in diesen und allen an-
dern Fällen, da nicht executiv gelaget werden kann, es in
Zukunft bey dem nunmehr vorgeschriebenen ordentlichen
modo procedendi verbleiben, mithin der Unterscheid zwi-
schen causis ordinariis und summaris allenthalben gänzlich auf-
gehoben seyn solle. Was Handwerks und andere zur Policy
gehö

gehörige Sachen betrifft, so wird in §. 2. besagten Anhangs disponiret, daß darinn ohne ordentlichen proceß de simplici & plano verfahren werden solle. Gestalt denn auch in Ehe- und andern Consistorial-Sachen auf gleiche Art und ohne alle Weitläufigkeit procediret werden soll, auffer wo der Sachen Beschaffenheit und andere Umstände eine ordentliche Ausführung erfordern; wie denn auch wegen des Handels-Gerichts zu Leipzig bey der anno 1682. d. h. falls publicirten besondern Ordnung, und dem darinn vorgeschriebenen modo procedendi, auffer was den Concurs und die Arreste in gleichen die exceptionem spoliū betrifft, es sein Verbleiben hat.

AD CAP. IX.

§. XIII.

Wegen Camilirung unterschiedener Puncten im Klag-Libell ist in der verbesserten Proceß-Ordnung Tit. V. §. 2. folgendes disponiret: Und lassen Wir im übrigen geschehen, daß auch auffer denen in der Proceß-Ordnung hoc tit. enthaltenen casibus, mehr als drey ex diversis causis herrührende puncta, so einerley Personn betreffen, in einer Klage angebracht werden mögen, wofern es nur in eodem genere processus ist, und sonst daraus keine confusion zu besorgen, welches letztere dem arbitrio iudicis, der allenfalls in dem ersten Urtheil darüber zugleich mit erkennen lassen kan, anheim gestellet bleibet.

Ad §. XVII. seqq.

Was wegen des libelli alternativi, ins besondere in actione hypothecaria in gegenwärtigem §. gedacht wird, solches ist in der verbesserten Proceß-Ordnung d. Tit. V. §. 2. auf einen andern Fuß gesetzt, und lauten die Worte davon also: Desgleichen ist des etwa zur Ungebühr alternativē abgefaßten petiti halber, auch in actione hypothecaria contra tertium, in Ansehen, daß gleichwol derselbe durch Zahlung sich zu liberiren vermag, libellus als ineptus zwar nicht zu verwerffen, iedoch bey der definitiva bloß auf dasjenige, was denen Rechten nach eigentlich zu bitten gewesen, ex officio zu sehen, und das Er-

B

kânt.

kenntnis darauf einzurichten: Gleichwie hinwieder in andern Fällen, da sonst nach Beschaffenheit der Sache alternativ petiret werden sollen, wenn dergleichen nicht erfolgt, die Klage zu Vermeidung Aufenthalts, angebrachter maassen, ebenfalls nicht zu rejiciren, sondern das er-mangelnde, auf Beklagten's Erinnern, oder auch ex officio, in sententionando zu suppliren.

Ad §. XLIII. seq.

Was die Veränderung der Klage anbetrifft, davon disponiret die Verbef. Proc. Ordn. Tit. V. §. 9. also: Was ferner in der Proceß Ordnung Tit. V. von Veränderung der Klage, oder deren Renuntiation verordnet, wollen Wir hiemit dergestalt erkläret haben, daß Klägern das Blag-Libell in modo agendi vel probandi und sonst, so lange, bis über der Litis contestation, also auf den Beweis oder auf die Eydes-Leistung rechts-kräfzig erkannt oder verabschiedet, zu verändern nachgelassen, und Beklagter nach anderweit vorgehender Ladung, und von dem Kläger erfolgten Erstattung derer verursachten Unkosten, sich darauf einzulassen schuldig seyn solle. • • Wolte aber Kläger die vorige Klage fallen lassen, und eine andere übergeben, soll er zwar damit, wenn die neue von der vorigen in substantia, als ratione Causæ petendi, oder objecti, unterschieden, iederzeit, außer dem aber weiter nicht als bis zu Ablass der, zu Übergabung des Beweises ihm nachgelassenen Frist, oder bis gleicher Gestalt über der Eydes-delation Rechts-kräfzig erkannt, damit zugelassen, jedoch in beyden Fällen dem Beklagten derselbe auf die neue Klage sich einlässet, die sämtlichen Unkosten zu erstatten angehalten, und hierüber der verursachten Verzögerung halber nebst seinem Advocato nach Befinden um 10 und mehr Thaler bestrafet werden.

AD CAPVT X.

§. I.

In der citation kommen in der Verbef. Proc. Ordn. einige neue Umstände vor, und lautet es Tit. IV. §. 1. Davon folgen

gender gestalt: In allen und ieden Sachen sollen ins künfftige die Beklagten zum ersten Termin so gleich sub præjudicio und nach Gelegenheit des processus und derer Umstände sub poena confessi & conuicti, recogniti oder præclusi &c. vorgeladen, hingegen in der citation denenselben eine vollkommene Sächssische Frist von 45 Tagen, ungerechnet des Tages der infinnuation, und dessen, auf welchen der Termin angesetzt ist, eingeräumt, solches auch im Fortgang des processus, ohne Unterscheid, ob es Klägern oder Beklagten, ingleichen impetranten oder impetraten betreffe, bey allen und ieden Citationen, welche unter einer gewissen Commination geschehen, oder wo es sonst auf ein fatale ankommt, beobachtet werden; gestalt Wir denn, was wegen Prosecution derer Leuterungen und Inlification derer Appellationen in dem Mandat von 12. Aug. 1670. §. 3. in sine enthalten, hiemit aufgehoben haben wollen. Jedoch bleibt es Unserer, wieder die Iniurien und Selbst-Rache, ingleichen die Banquerouirer ergangenen Mandaten halber, in denen dahin gehörigen Fällen, bey dem, was daselbst verordnet; wie denn auch in Policey = Handwerks- und sonderlich in geringen, oder auch in solchen Sachen, welche keinen Verschub leiden, dem Richter eine kürzere Frist von 14. 8. oder auch noch wenigern Tagen, unter gleicher, oder anderer behöriger Verwarnung anzusetzen, nachgelassen, sowol, wenn der erstere termin von dem Richter entweder ex officio, oder auf Anhalten eines oder des andern Theils aufgenommen wird, hernach keine weitere völlige Sächssische Frist nöthig, sondern hiezu eine Zeit von 3 Wochen oder 14 Tagen genug seyn soll.

Ad §. XVI.

Zu welcher Zeit die Partheyen in Termino erscheinen sollen, davon ist in der Verbess. Proc. Ordn. d. Tit. IV. §. 5. folgendes geordnet: Wann nun die Partheyen solcher gestalt richtig vorgeladen worden, sind sie bey der in der Citation enthaltenen Verwarnung, und zwar, da sie zur Leistung eines Eydes, oder Publication eines Urtheils oder Bescheides citiret, noch Vormittags vor 12. ausser dem aber vor 5 Uhr Nachmittags

zu erscheinen, und sich anzugeben schuldig, und wird wiederfalls auf Ausßenbleiben, und die vom Gegentheil beschehene Ungehorsams-Beschuldigung sogleich auf die in der Ladung befindliche Commination erkannt 2c.

AD CAPVT XI.

§. I.

NJe es gehalten werden solle, wann beyde Partheyen ungehorsamlich aussen bleiben, davon disponiret die Verbest. Proc. Ordn. Tit. IV. §. 6. also: Solten auch beyde Theile in Termino ungehorsamlich aussenbleiben, so sind dieselben oder ihre Aduocaten, wenn sie nicht dem Richter davon bey Zeiten Nachricht geben, oder in der Haupt-Sache sich verglichen, ieder um 5 Thaler, oder im ersten Termino, wie oben ad Tit. I. §. 4. bereits versehen, mit der in der Citation enthaltenen Geld-Busse, zu bestrafen; bey Citationen aber, so ad publicandam sententiam ergangen, soll von dem Richter auf diesen Fall nichts desto weniger Mittags um 12 Uhr mit der Publication des Urthels in contumaciam beyder Theile verfahren, und deswegen eine Registratur ad Acta gefertigt werden.

Ad §. II.

Was im gegenwärtigen §. von Bestrafung des Klägers Ungehorsams gedacht wird, solches ist in der Verbest. Proc. Ordn. Tit. X. §. 1. folgender gestalt geändert: Wenn Kläger oder Prouocant in dem ersten Termino ausbleibet, soll nicht weiter auf die Absolution ab Instantia und Caution de lite prosequenda, als wodurch öfters nur mehrere Verzögerung verursacht wird, sondern auf die Erstattung der Unkosten, und Forstellung der Klage oder Prouocation binnen Sächsischer Frist bey deren Verlust, und daß Kläger oder Prouocant damit ferner nicht gehöret werden solle, auch ex Officio erkannt, und da einer oder der andere binnen solcher Frist um keine anderweitige Citation, oder um Dilation angesuchet, oder auch im folgenden Termino wieder ausbleibet, sodann nach

nach vorhergehender Ungehorsams Beschuldigung auf die wirkliche Strafe des Verluſts, und zwar ebenfalls cum Refuſione Expenſarum, ohne weitem Anſtand geſprochen oder decretiret werden.

Ad §. IX.

Die Condemnation ad legitima impedimenta iſt vermöge der Verbeſſ. Proc. Ordn. aufgehoben. vid. Tit. X. §. 2. ibi; Was hingegen Beklagten betrifft, weilen vermöge deſſen, ſo vorhin ad Tit. I. und IV. verordnet, die Citationes gleich anfangs und ſonſt iederzeit nach Gelegenheit der Sache und proceſſus, ſub praiudicio einzurichten, ſo ſoll bey deſſen Ausſenbleiben nach Klägers vorhergehender Ungehorsams-Beschuldigung, darauf ſofort wirklich erkannt, und Beklagter zugleich in die Unkoſten condemniret werden. Und wie hiedurch dasjenige, was ſonſt in der Proceſs-Ordnung h. tit. von der Vertheilung in die Ehehaft und behelfliche Wiederrede enthalten, von ſelbſt ceſſiret, alſo wollen Wir ſolches, da es ohne dem öfters zu groſſem Zeit-Verluſt und Aufwand gereicht, auſſer was den bey Unſerm Ober- und Conſistoriis gewöhnlichen Defertions-ingleichen den Nichts-Proceſs betrifft, in übrigen hiemit gänzlich aufgehoben haben.

Ad §. XVI.

Was im gegenwärtigen §. von Ertheilung der gebetenen Friſten enthalten, ſolches iſt durch die Verbeſſ. Proc. Ordn. gleichfalls geändert vid. Tit. XX. §. 3. ibi: Nicht weniger wollen Wir, daß hinführo die Dilationes nicht leichtlich, und die erſte nicht eher, als wenn das angegebene impedimentum nach Inhalt der neuen Erledigung §. XXI. und des Dippoldswaldiſchen Mandats de Anno 1691. §. 5. in continenti und wenigſtens einigermaaſſen beygebracht, die andere aber, wenn ſie auch gleich nicht auf eine völlige Sächſiſche Friſt geſuchet wird, anderer geſtalt nicht, als praſtito juramento, daß es nemlich nicht zur Verzögerung der Sache, ſondern aus wahrer Nothdurft geſchehe, und mit der vorgeſchühten Verhinderung es ſich in der That alſo verhalte, welchen

Lyd nach Befinden der Aduocat oder Principal , oder auch alle beyde zugleich abzulegen haben ; die dritte hingegen ganz und gar nicht verstatet , und da dergleichen de facto geschehe , oder auch die andere absque Solennitate legali ertheilet würde , solches alles vor null und nichtig gehalten , und der Beweis nichts desto weniger vor versäumet erkannt werden solle. Jedoch sind von dieser disposition ausgenommen Unmündige , und andere , denen das Beneficium restitutionis in integrum zu steht , als welchen die erstere dilation auch ohne Bescheinigung des impedimenti , sowol die andere absque Solennitate legali , und wenn dieselben , oder ihre Vormünde , Curatores , Acores , Syndici , solche praktiren , auch die 2te Frist zu verstaten. Es soll aber solches unter der Verwarnung : bey Verlust des Beneficii restitutionis in integrum geschehen. vid. Tir. XX. S. 4.

AD CAP. XII.

§. III.

Die exceptio spoliū kan laut der Verbess. Proc. Ordn. Tit. XI. S. 3 nicht mehr vor der Litis contestation opponiret werden , und ist am besagten Ort folgender gestalt davon disponiret : Nachdem Wir auch vermerket , daß die Exceptio spoliū bißhero vielfältig gemißbraucher , und zum blossen Verschleiff der Sachen opponiret worden ; So wollen Wir , daß instünfftige selbige weiter nicht in quacunque parte iudicii , oder auch vor der Litis contestation , sondern einzig und allein auf die Art , wie andere Exceptiones peremptoria , nach der Litis contestation eingewendet , und gleich denenselben ausgeführet werde. Jedoch stehet dem Spoliato frey , des Spoliū halber absonderliche Action anzustellen , auf welchen Fall , da derselbe , wie ihm zu thun frey stehet , der Lydesdelation sich in der Blage nicht gebraucher , der Beweis innerhalb 15. Tagen , auf die Maasse , wie in Unserer Proceß Ordnung hoc tit. wegen der exceptionis spoliū verordnet ist , übergeben , auch es mit dem Gegenbeweis gleichgestalt gehalten wer-

werden soll, und wenn alsdann Kläger ein Rechts-kraftiges Urthel, darinne seinem Gegentheile die Restitution zuerkannt wird, erhält, ist er in allen Sachen mit demselben, bevor dieser dem Urthel Folge geleistet, sich weiter einzulassen nicht verbunden.

AD CAP. XIII.

§. II.

Wie es mit opponirung der Exceptionum dilatoriarum und Litis ingressum impediendum gehalten werden solle, davon disponiret die Verbesserte Proc. Ordn. Tit. XI. §. 1. also: Die Exceptiones dilatoria & Litis ingressum impediendes sollen ohne Unterscheid im ersten termino, und nicht, wie bishero geschehen wollen, bey der Leuterung oder Appellation opponiret, auch darauf eventualiter sub pœna confessi & conuicti die Litis contestation angehänget, diese Exceptiones auch andersseits vor der Litis contestation weiter nicht, als in so fern sie in continenti liquida sind, attendiret, und deswegen weder auf Beweis noch auf die Exdesdelation interloquiret, hingegen aber auch, wenn sie liquid und erheblich, der in Eventum beschehenen Litis contestation ungeachtet, darauf erkannt, und daher von dem Judice, wenn er solche in dem Urthel oder Bescheide übergeheth, jedesmal die Rationes decidendi beygefüget werden. Auf gleiche Weise ist auch mit denen Exceptionibus fori declinatoriis zu halten. Jedoch mögen diese, wenn sie in Notorietate beruhen, oder in continenti zu beschheimigen, auch nur in Schriften opponiret, sowol wenn sie übergangen, bey der Leuterung oder Appellation noch weiter vrgiret werden.

Ad §. XVII.

Laut der Verbess. Proc. Ordn. Tit. XVI. §. 2. wird der Advocat wegen nicht richtig beschehener Litis contestation in eine Geldstrafe condemniret ibi: So soll auch jedesmal, und so oft wegen gar nicht, oder nicht richtig geschehener Litis contestation, in contumaciam wieder den Beklagten erkannt wird, der

Aduo-

Advocat zugleich zu Erstattung der Unkosten, und einer Straffe von 5 oder mehr Thalern aus seinen eignen Mitteln vertheilet werden ic.

AD CAPVT XV.

§. III.

Weder ein Urthel, darinn auf Beweis erkannt, hat vermöge der Verbess. Proc. Ordn. keine Leuterung statt. vid. Tit. XX. §. 2. ibi; Es soll auch wieder ein solches Urthel, darinnen auf Beweis erkannt, keine Leuterung, und wenn nicht sonderliche Graamina vorhanden, auch keine Appellation von dem Iudice ad quem angenommen, vielmehr der Appellant bey deren Rejection noch hierüber nach Befinden um 5. und mehr Thaler bestraffet werden.

Ad §. VIII.

Was zu Anfang des gegenwärtigen §. enthalten, solches ist in der Verbess. Proc. Ordn. in etwas geändert. vid. d. Tit. XX. §. 1. ibi; Nachdem aber hierüber in angezogener Proceß-Ordnung Tit. XI. §. Es soll ic. enthalten, daß, wenn in dem Urthel zugleich auf die vorgeschützte Exceptiones dilatorias erkannt, der Terminus probatorius nicht eher zu lauffen anfangt, bis die Condition purificiret, und demjenigen, so derer exceptionen halber gesprochen worden, ein Genügen geschehen, welches von denen Rechts-Collegiis bis anhero auf alle andere Fälle, da Beklagten, oder auch wol dem Kläger selbst, etwas zugleich, oder vor allen Dingen zu praktiren auferleget, extendiret werden wollen, wodurch die Sachen gar sehr und zum öftern muthwillig aufgehalten worden; So lassen Wir es zwar in dem Fall, wenn auf Legitimationem ad causam oder in Actione negatoria auf Verbringung des Dominii interloquiret, dabey bewenden, ausser dem aber, soll die zum Beweise gesetzte Frist, schlechterdings von der Zeit, da das Urthel Vires rei iudicatae erlanget, ange-rechnet, und um deswillen, daß demselben in andern Puncten noch keine Gnüge geschehen nicht erstreckt, gleich-
wol

wol aber derjenige, dem vermöge dessen etwas zu praktiren obgelegen, durch die ad Tit. XI. §. 2. bereits gesetzte Geldstraffen, solches zu leisten angehalten werden.

Ad §. XVI.

Auf was Art und Weise die Zeugen citiret werden sollen, davon disponiret die verbes. Proc. Ordn. Tit. XXII. §. 1. folgendes: Die Zeugen sollen ohne Unterscheid gleich Anfangs bey 5. Rthlr. Straffe citiret, solche Straffe auch von denen, so ungehorsamlich aussen bleiben, ohne Nachsicht eingetrieben, und bey fernerer Citation jedesmal verdoppelt werden.

Ibid.

Eine förmliche Production der Zeugen ist in Ehrb. Sachsen nicht eben nöthig. vid. verbes. Proc. Ordn. Tit. XX. §. 7. ibi: Jedoch gebrauchet es, wenn nur der Producent erschienen, keiner förmlichen production derer Zeugen, wie denn auch solche wegen derer abwesenden Zeugen gar nicht nöthig, sondern es hat so dann der Iudex auf des Producentens Ansuchen, oder auch ex officio, mit der Abhörnung, und mit fernerer Citation derer, so sich nicht gestellet, gebührend zu verfahren.

Ad §. XXI.

Was im gegenwärtigen §. enthalten, ist in der verbes. Proc. Ordn. Tit. XX. §. 8. einiger maassen geändert, ibi: Jedoch ist darüber so wol als über die Impertinenz und Unzulässigkeit derer Articul selbst kein weitläufig Verfahren zu gestatten, sondern von dem Richter die unzulässlichen, auf welche ohne dem, wenn schon die Zeugen aus Versehen darüber mit verhört worden, bey dem Erkenntnis nicht zu reflectiren, ex officio zu reitirciren, hingegen wegen derer übrigen, des beschenehen Einwendens ohngeachtet, mit Abhörnung der Zeugen zu verfahren. Daseren aber ein oder der andere Theil disfalls dem Arbitrio Judicis sich nicht submitirciren, und auf rechtliche Erkenntnis prouocirciren wolte, ist ihm solches nicht anders als auf seine Unkosten, und gegen Erlegung 5 Rthlr. in casum succumbentiae zu gestatten. Es soll auch wider das darauf erfolgte Urtheil keine Reurterung, auch von dem Iudice ad quem leichtlich keine Appellation angenom-

C

men

men werden. In denen Sachen aber, so vor Unserer Landes-Regierung gleich anfangs tractiret worden, bleibet gleichwol derselben frey der Lenkerung auf diesem Fall nach Befinden zu deferiren.

Wegen Abhörnung der Zeugen, so unter des Richters Jurisdiction nicht stehen, ist in der verbess. Proc. Ordn. Tit. XXII. §. 4. folgender geordnet: Wenn auch Zeugen, so unter des Richters Jurisdiction nicht stehen, vor ihrer ordentlichen Obrigkeit abzuhören, sollen dem Producenten 3 Wochen vor Abgang des Requisitions-Schreibens die Articuli zugeschicket werden, damit er seine Interrogatoria und Excepciones contra testes & articulos, als womit er nachgehends weiter nicht zu hören, binnen solcher Zeit, und zwar bey dem Iudice requirente übergeben, dieser aber die erstern mit überschicken, und wegen derer letzteren über deren Zulässigkeit noch vorher arbitriren könne; Da hingegen nicht nöthig daß von dem Iudice requisito dem Producenten oder Producto von dem Termin einige Nachricht gegeben werde, sondern es hat vielmehr derselbe auf beschehene requisition alsobald die Zeugen ohne Einräumung einer Sächsischen Frist, so bald es immer seyn kan, bey der ad h. tit. §. 1. verordneten Straffe vor sich zu laden, und mit der Abhörnung, wenn auch gleich von beyden Theilen niemand dabey sich meldet, gebührend zu verfahren. Jedoch stehet denen Partheyen frey, sich bey dem Iudice requisito anzugeben, und bey Vereydung derer Zeugen auf ihre Unkosten zu erscheinen.

ibid.

Wegen Production derer Zeugen, die nicht unter des Richters Jurisdiction befindlich, wird bisweilen das Iuramentum malicia erfordert. vid. verbess. Proc. Ordn. Tit. XXIII. §. 1. ibi: Wegen derer ausländischen Zeugen, so in Unsern Landen nicht befindlich, bleibet es bey dem, was in Unserer Process-Ordn. h. Tit. enthalten, jedoch soll das Iuramentum malicia nach Befinden, nicht allein dem Principal, sondern auch dem Advocaten auferleget, und da sie solches zu practiren sich ver-

wei-

weigerten, jener um 10. bis 20. Rthaler bestraft, dieser aber ein viertel Jahr a Praxi suspendiret werden, wie denn zu diesem Iurament nach Gelegenheit auch diejenigen anzuhaltten, so zwar keine Ausländische, jedoch viele in unterschiedenen Orten Unserer Lande befindliche Zeugen über einerley Articul oder Umstand angeben möchten.

AD CAP. XVI.

§. II.

Vermöge der verbess. Proc. Ordn. muß die Aussage der Zeugen auch ex officio publiciret werden. vid. Tit. XXIX. §. 1. ibi: So bald der Beweis und Gegenbeweis absolviret, die Zeugen abgehöret, und nach Gelegenheit die Documenta recognosciret, auch die Lydes-Leistung geschehen, soll der Richter so fort ex Officio die Partheyen zur Publication derer Gezeugnisse mit Einräumung einer 14. tägigen Frist citiren, und in Termino mit der Publication gehührend verfahren, und da auch gleich kein Theil erscheinen sollte, den Beweis und Gegenbeweis, die auf solchem Fall pro publicatis zu achten, nichts destoweniger ad Acta nehmen, auch denen Partheyen hierauf, sie mögen nun erscheinen oder nicht, binnen anderweitigen 14 Tagen die Abschriften von denen Rotulis bey 5 Rthalr. Straffe zusetzen.

AD CAP. XVII.

§. III.

Gegen des Iuramenti Documentorum nouiter repertorum ist in der verbess. Proc. Ordn. Tit. XXIV. §. 3. folgendes geordnet: Und wie hiernächst bey dem Iuramento Documentorum nouiter repertorum das Absehen auf zweyerley, daß nemlich Producent zur Zeit des führenden Beweises, oder Gegenbeweises entweder davon gar keine

Nachricht gehabt, oder doch, wo solche anzutreffen, nicht gewußt habe, wenn nur in diesem letztern Fall dieselben sonst gebührend induciret worden, zu richten; Also bleiben diejenigen, so denen Rechten nach Restitutionem in integrum haben, wenn sonst kein widriger Verdacht, daß hierunter dolose und zu Verzögerung der Sache gehandelt worden, sich dabey ereignet, mit solchem Eyd billig ver-
schonet.

Ad §. IV.

Was von Inducirung der Documenten in gegenwärtigem §. ge-
dacht wird, solches ist in der verbesserten Proceß-Ordnung d.
Tit. XXIV. §. 1. einigermassen limitiret. ibi: Jedoch ist nicht
eben nöthig von denenjenigen Documenten, so der andere
Theil vorher selbst produciret, und daher, oder sonst schon
bey denen in der Sache ergangenen Actis vorhanden sind,
die Abschriften denen Articulis anderweit beyzufügen, son-
dern es soll genug seyn sich disfalls auf die Acta, und daß sie
darinnen befindlich, zu beziehen, wobey jedoch die Folia, wo
sie in Actis anzutreffen, jedesmal mit zu allegiren, gestalt
derjenige, so solche Folia gar nicht, oder nicht richtig an-
gibt, derer Documenten zwar nicht verlustig seyn, jedoch
deswegen um 5 Thaler bestraffet werden soll.

Ad §. V.

Was im gegenwärtigen §. enthalten, ist in der verbesserten
Proceß-Ordnung etwas geändert. vid. Tit. XXV. §. 3. ibi: Al-
le übrige Documenta, so pro recognoscibilibus zu achten, wenn
auch gleich darinnen der Recognition renunciiret, sollen von
dem Product oder Reproducit so gleich in Termino, salutis exceptio-
nibus, welche jedoch nicht eben specificce zu exprimiren, son-
dern annoch beym Verfahren über den Beweis und Gegen-
beweis vorzustellen, wenn auch gleich deswegen von dem
Parth, oder in dem Urthel keine Reservation geschehen, recogno-
sciret, oder in contumaciam ohne vorhergehende weitere Ver-
warnung, jedoch ebenfalls mit Vorbehalt derer im übrigen
habenden Exceptionen, pro recognitis angenommen, zu sol-
chem

dem Ende die Partheyen bald anfangs hiezu sub præjudicio vorgeladen, und es von dem Richter, bey 5 Thalern Straffe, anders nicht gehalten, auch hierdurch die zu merklichen Verschleiß der Proceße super recognitione bis anher ergangene viele Interlocute, es geschehe die Recognition oder nicht, gänzlich aufgehoben werden. 2c.

Ad §. XV. seqq.

Die Comparatio litterarum ist vermöge der verbesserten Proceß-Ordnung, abgeschaffet, die Recognitio per testes aber ziemlich eingeschräncket. vid. Tit. XXV. §. 5. ibi: Und weil hiernächst die zu Abwendung der eydlichen Diffession in denen Rechten sonst nachgelassene Remedia Comparationis litterarum & Recognitionis per testes meistens von schlechtem Effect sind, und doch öftters zu großem Aufenthalt in der Hauptsache gereichen, so wollen Wir die erstere hiemit gänzlich aufgehoben, die letztere aber, wobey dem Gegentheile zulässliche Interrogatoria tam quoad Personas testium, quam quoad Merita causæ zu gestatten, anderer gestalt nicht zugelassen haben, als wenn wenigstens zwey Zeugen, so omni exceptione majores, bey Subscription des Documenti mit gegenwärtig gewesen, oder daß der Product sich zu solchem Document bekannt habe, von ihm selbst gehöret, da denn auf deren eydliche Bekräftigung der Parth hernach zur Diffession nicht zu admittiren, und daß er sich zur Ungebühr dazu offeriret, mit 10. 20. oder mehr Thalern zu bestraffen, das Document selbst aber pro recognitio an und aufzunehmen, oder auch allenfalls, und wenn hierunter kein völliger Beweis vorhanden, der Gegentheile nach Befinden, und auf vorhergehendes Rechtliches Erkenntniß, zum suppletorio zu admittiren.

AD CAP. XVIII.

§. III. & VI.

Was im gegenwärtigen wegen des Gegenbeweises gedacht wird, solches ist in der verbesserten Proceß-Ordnung Tit. XXI. §. 1. geändert, und lautet es davon folgender gestalt:

stalt: Das Fatale, zu Uebergebung des Gegenbeweises, welcher so wol als der Beweis, an eine Sächsishe Frist ipso iure, und wenn gleich solches in dem Urtheil nicht exprimiret wäre, gebunden ist, soll hinführo nicht mehr von der Zeit, da der Product zu Publication des Beweises, oder zum Verfahren über denselben citiret worden, sondern ohne Unterscheid derer Fälle, gleich von der, dem Parth beschehenen Insinuation derer Beweis-Articul, davon iederzeit eine richtige Registratur bey 5 Thaler Straffe ad Acta zu bringen, angerechnet werden. 2c.

AD CAP. XIX.

Ad §. III.

Vermöge der verbesserten Proceß-Ordnung muß Kläger nothwendig so fort in dem Klaglibell Beklagten den Eyd deferiren, wie denn Tit. XVIII. §. I. folgender gestalt davon disponiret ist: Weilt Beklagter, wie oben gemeldet, gleich anfangs sub prauidicio vorzuladen, so soll Kläger, wenn er demselben den Eyd zu deferiren gemeinet, solches also fort in dem Klaglibell thun, und hernach anderer Gestalt nicht, als wenn er, wie oben ad Tit. V. allbereit versehen, Beklagten anderweit dazu citiren läffet, und die verursachten Unkosten erstattet, damit weiter gehöret werden, auf daß Beklagter sich hierunter in Zeiten fassen, und bey der Einlassung und Antwort, den ihm deferirten Eyd nach Befinden entweder acceptiren, oder referiren, oder auch zur Gewissens Vertretung sich offeriren könne, gestalt derselbe, wegen eines oder des andern sich ebensfalls, wenn auch gleich in Termino die Eydes Delation insonderheit nicht wiederholet worden, so fort bey der Litis contestation und wenigstens im letzten Sage zu erklären, oder daß bey dessen Unterlassung auf die Leistung des Eydes ohne Vorbehalt der relation oder Gewissens-Vertretung schlechterdings erkannt werde, zu gewarten hat. 2c.

Ad §. IV.

Ad §. IV.

Was in gegenwärtigen §. enthalten, ist in der verbesserten Proceß-Ordnung Tit. XXI. §. 2. folgender gestalt geändert: Und wie bey dem Gegenbeweiß derjenige, dem solcher vorbehalten, oder auferleget worden, sich ohnedem der Eydesdelation, wenn ihm gleich dieselbe, er habe darum gebeten, oder nicht, in dem Urthel nicht reserviret worden, zu gebrauchen freysethet; Also soll es, wenn dem Beklagten der Beweis derer Exceptionen auferleget, und Klägern der Gegenbeweiß nachgelassen wird, damit ins künfftige gleicher gestalt gehalten, und so dann beyden Theilen sich dabey der Eydesdelation, wenn es gleich im Urthel übergangen wäre, ungeachtet dessen, was in der Proceß-Ordnung Tit. XVIII. §. da aber der Beklagte u. enthalten, zu gebrauchen unbenommen seyn.

Ad §. VII.

Vermöge der verbesserten Proceß-Ordnung wird auf die Formul der Eydesdelation so genau nicht gesehen. vid. Tit. XVIII. §. 3. ibi. In übrigen ist bey der Eydesdelation zu Verhütung unnöthigen Disputats nicht so wol darauf, ob die Sache bloß ins Gewissen, oder auch zugleich auf Wissenschaft und Wolbewußt gestellet sey, sondern vielmehr auf die Facta selbst, ob sie nemlich propria, aliena, oder communia, zu sehen, und hiernach das Erkänntniß ex officio einzurichten, es sey die Formul gebraucht, wie sie wolle, inmaassen, denn auch genug seyn soll, wenn der Parth bloß sager, daß er über diesen oder jenen Punct den Eyd deferiret haben wolle.

Ad §. X.

Das Fatale oblationis ist in der verbesserten Proceß-Ordnung Tit. XVIII. §. 7. gänzlich abgeschafft, und lautet es davon also: Und weiln bishero durch das Fatale oblationis ad iurandum und was wegen dessen Anticipation in dem Mandat von 8. Maji 1682. und sonst geordnet, viele und beschwerliche Weitläufigkeiten öfters verursacht worden; So wolten Wir angeregtes Fatale oblationis, als welches ohne dem bey andern Juramentis legalibus bereits cesiret, auch bey denen

nen de- & relais, ingleichen bey dem suppletorio & purgatorio und also durchgehends hiemit aufgehoben, an dessen statt aber verordnet haben, daß, wenn das Urtheil, darinnen auf dergleichen Eydes - Leistung erkannt, rechtskräftig worden, der Iudex dem zu folge, längstens binnen 8 Tagen, auf ein oder des andern Theils Anhalten, oder auch ex officio einen Terminum ad iurandum, mit Einräumung einer Sächsischen Frist ansetzen, und die Partheyen dazu gebührend citiren solle. 2c.

Ad §. XXXI.

Was in diesem §. von der Sächsischen Frist, binnen welcher die Articul zu übergeben, gedacht wird, daß selbige a tempore factæ Oblationis gerechnet werden müsse, solches ist in der verbesserten Proceß-Ordnung Tit. XIX. §. 2. geändert. ibi: Wozu die Articul binnen Sächsischer Frist a tempore rei iudicatæ zu übergeben. 2c.

Ad §. XXXVI.

Der Regressus ad iuramentum hat vermöge der verbesserten Proceß-Ordnung nicht statt. vid d. Tit. XXIX. §. 1. ibi: Die Vertretung des Gewissens mit Beweis tragen Wir zwar gänzlich aufzuheben Bedenden: Weilen aber auch dabey bisanhero grosser Mißbrauch zu verspühren gewesen, so wollen Wir, daß demjenigen, so sich dazu einmal erkläret, wenn er auch gleich derselben nachgehends renunciiren wolte, der Regress ad iusiurandum weiter nicht gestattet, sondern er dessen, wenn er nicht erwiesen, alsofort verlustig gemacht werden solle. Jedoch können Wir gleichwol geschehen lassen, daß da einer oder der andere bey sothaner Gewissens-Vertretung wenigstens soviel, daß das Iuramentum suppletorium oder purgatorium statt haben könne, probiret hätte, von dem Richter darauf gesprochen werde.

Ad §. XXXIX.

Daß das Fatale oblationis überhaupt, und also auch in regard des Iuramenti suppletorii & purgatorii in Civil-Sachen in der verbesserten Proceß-Ordnung aufgehoben sey, solches ist schon oben ad §. 10. dieses Capituls bemercket worden.

Ibid,

Ibid.

Was in eben diesem S. von dem Iuramento purgatorio gedacht wird, daß derjenige, dem solches zuerkannt wird, sein Gewissen mit Beweis vertreten könne, solches fällt nach der verbesserten Proceß-Ordnung völlig weg, vid. Tit. XXXII. ibi: Wenn jemanden in Bürgerlichen Sachen das Iuramentum purgatorium zuerkannt worden, soll er dagegen mit einer Gewissens-Vertretung in Zukunft nicht zugelassen, und es in übrigen damit allenthalben wie vorhin bey dem Iuramento suppletorio verordnet worden, gleichfalls gehalten werden.

Ad S. XLI.

Wegen des Iuramenti suppletorii de Credulitate ist überhaupt in der verbesserten Proceß-Ordnung Tit. XXX. S. 1. folgendes geordnet: Wegen des Erfüllungs-Eydes ist bereits in Unserer Proceß-Ordnung h. tit. versehen, daß solcher sonderlich demjenigen Theil, so der Sachen am besten Wissenschaft trage, zuerkannt werden solle, welches Wir hiermit dahin erläutert haben wollen, daß, wenn der eine Theil de veritate, der andere aber nur de credulitate schwören kan, man den ersten ordentlich, und wenn sich sonst kein erhebliches Bedenken dabey ereignet, vor dem andern zum Iuramento suppletorio, oder auch nach Gelegenheit zum purgatorio zulassen solle.

AD CAP. XX.

S. II.

Mas in gegenwärtigen S. von dem Beweis ad perpetuam rei memoriam gedacht wird, daß selbiger dem Kläger nur in gewissen Fällen frey stehe, solches ist in der verbesserten Proceß-Ordnung Tit. XXVII. folgender gestalt geändert: Die Probationem ad perpetuam rei Memoriam wollen Wir in Zukunft, wie dem Beklagten, also auch dem Kläger ohne Unterscheid nachgelassen, solche auch in dem Fall, da ein Theil sonst an dem nöthigen Beweis oder Gegenbeweis periclitiren möchte, zugleich auf die Documenta erstreckt

der haben. Es soll aber damit eben auf die Art, wie wegen Abhörnung anderer Zeugen, ingleichen wegen Edition und Recognition anderer Urkunden oben verordnet, verfahren werden.

AD CAP. XXI.

§. III.

Soll welcher Zeit der Beweis durch Augenschein vorgenommen werden solle, davon disponiret die Verbess. Proc. Ordn. Tit. XXVIII, §. 1. folgender gestalt: Die Oculat-inspection soll entweder bey denen Beweis- und Gegenbeweisarticulten, oder binnen 14 Tagen, von Zeit der publicirten Zeugnisse, gesucht, und sodann auf Unkosten desjenigen Theils, so darum angehalten, vorgenommen, auch dem Gegenheil, so dazu jedesmal mit zu citiren, frey gestellet werden, ob er auf seine Kosten dabey gleichfalls erscheinen wolle. Da aber auch gleich darum nicht angesuchet worden, bleibt doch dem Richter frey, wenn er es der Nothdurfft zu seyn befindet, dergleichen Besichtigung ex officio entweder bey der Zeugen Verhör anzuordnen, oder auch ehe das Definitiv-Urtheil zu seiner Rechts-Krafft gelanger, darauf zu interloquiren, dabey demselben jedesmal zugleich, auf wessen Unkosten solche geschehen solle, zu determiniren oblieget.

AD CAP. XXII.

§. II. & IV.

Was in gegenwärtigen §§ enthalten, daß nemlich mit der Exception-Schrift von Produkten der Anfang gemachet, auch sowol diese als die übrigen Schriften eine jede binnen 6 Wochen müsse übergeben werden, solches ist in der Verb. Proc. Ordnung auf einen andern Fuß gesetzt. vid. Tit. XXIX, §. 2. ibi: Bey dem Verfahren aber über den geführten Beweis u. Gegenbeweis, wollen Wir inskünftige zu Einbringung eines jeden Schriftlichen

den Sazes, eine Frist von 3 Wochen hiemit gesetzt haben, dergestalt, daß nach Ablauf derer zu Ertheilung der Abschrift von denen Rotulis verordneten 14 Tage, so fort binnen denen ersten 3 Wochen, der Kläger, als der inskünftige, und zwar ohne Unterscheid, ob er den Beweis oder Gegenbeweis geführet, mit dem Verfahren den Anfang zu machen hat, seine Salvation, Beklagter aber in denen folgenden 3 Wochen, seine Exception-Schrift, und denn binnen gleicher Zeit der Kläger die Replie, Beklagter aber seine Duplic einbringe. Und wie diese Fristen weder durch den Richter, noch durch ein Compromiß von den Partheyen verlängert werden mögen, also brauchts auch, da ein oder der andere Theil binnen der gesetzten Zeit nicht einkommt, keiner Ungehorsams-Beschuldigung, sondern der Richter hat dergleichen, nach Ablauf der verordneten Frist, übergebene Schriften nicht anzunehmen, noch ad Acta zu bringen, und sind im übrigen dieselben iederzeit in duplo zu überreichen, damit ein Exemplar davon bey denen Actis verbleiben, das andere aber dem Gegentheil, der sich deswegen bey dem Richter zu melden hat, auf sein Ansuchen abgefolget werden könne. Auf was Art und Weise aber verfahren werden solle, wenn der Parth sein Gewissen mit Beweis vertreten, davon disponiret die Verbes. Proc. Ordn. hoc Tit. §. 3. folgender Gestalt: Über die Gewissens-Vertretung, wenn auch solche gleich durch Zeugen geführet worden, soll hinführo ein schriftliches Verfahren gar nicht gestattet, sondern es damit, wie wegen der Sachen, da der Beweis und Gegenbeweis ohne Zeugen geführet worden, in Unserer Proc. Ordn. hoc Tit. §. Wenn aber ic. verordnet, als wobey Wir es nochmals bewenden lassen, gehalten, zu dem Verfahren aber von Mund aus in die Feder, so bald als der Beweis und Gegenbeweis, oder die Gewissens-Vertretung völlig absoluiret, von dem Indice ex officio ein kurzer Termin angesetzt, und binnen 7 Tagen, darein jedoch die Sonn- und Feiertage nicht zu rechnen, damit beschloffen,

und von Klägern gleichfalls ohne Unterscheid, der Anfang hiebey gemacht werden.

AD CAP. XXIV.

§. X.

Vermöge der Verbest. Proc. Ordn. Tit. XXXIV. §. 2. müssen bey Leuterungen die Acta nicht wieder an das Collegium, so voriges Urthel gesprochen, geschicket werden. ibi: Jedoch bey Leuterungen nicht wieder an dasjenige, so voriges Urthel gesprochen zc.

Ad §. XXIII. seq.

Laut der Verbest. Proc. Ordn. d. Tit. XXXIV. §. 5. soll das Urthel nicht eher als in Termino, und zwar in Gegenwart des comparirenden Theils eröffnet, wenn aber kein Theil erscheinet, dennoch der Terminus nicht pro circumducto gehalten, sondern das Urthel in contumaciam pro publicato geachtet werden. ibi: Das Urthel selbst aber, auffer in Concurs-Sachen, nicht eher als in Termino, und zwar in Gegenwart des comparirenden Theils, zu eröffnen, und die Registratur darauf mit einzurichten, auch vorher denen Partheyen auffer dem baaren Verlag, Urthel = und Post = Geld oder Vorhenlohn, deren Specification der Citation mit zu inseriren, an andern Unkosten nichts abzufordern, und wenn sodann dem einen Theil das Urthel publiciret, fänget von solcher Zeit an, sowol ihm als dem Gegentheil, wenn er hernach, oder gar nicht erscheinet, das fatale decendii zu lauffen. Da auch gleich kein Theil in Termino publicationis erschiene, soll dennoch, dafern die Citationes richtig insinuiret, gedachter Terminus pro circumducto nicht gehalten, sondern nichts desto weniger, Mittags um 12 Uhr, wie oben ad Tit. IV. allbereits versehen, mit Eröffnung des Urthels verfahren, solches ad Acta gebracht, und in Contumaciam pro publicato geachtet, auch das Decendium zu Interponirung des sonst nachgelassenen Remedii suspensivi oder devolativi von selbiger Zeit an gerechnet werden.

AD

AD CAP. XXV.

§. XV.

Was in gegenwärtigen §. von denen *Rationibus decidendi* gedacht wird, daß wenn weder von den Partheyen, noch von dem Richter darum angefochtet wird, es in des Juristen Collegii Willkühr stehe, ob es selbige mittheilen wolle, oder nicht, solches ist in der verbess. Proc. Ordn. Tit. XXXIV. §. 4. in etwas geändert, und davon folgender Gestalt disponiret: So sind auch Unsers vormals sub dato Dresden am 9ten Martii 1715. ausgelassenen Generali zufolge denen Definitiv - Urtheilen, und welche denenselben gleich zu achten, nicht weniger, wenn der Parth mit seiner Klage oder Suchen, entweder schlechterdings, oder angebrachter Massen abgewiesen, oder sonst gestallten Sachen nach, erkannt, sowol wenn auf Leuterungen, oder Appellationes reformatorie, oder declaratorie gesprochen wird, und wo es sonst in dieser Unserer Erläuterung erfordert worden, die *Rationes decidendi* iewesmal mit einzurücken, oder nach Befinden absonderlich beyzufügen und es bey Vermeidung Unsers ernstest Esehens, anders nicht zu halten.

AD CAP. XXIIII.

§. II.

Vermöge der Verbess. Proc. Ordn. muß ohne Unterscheid in der *schedula Leuterationis* von denen *Grauaminibus* wenigstens eines oder das andere angeführet werden vid. Tit. XXXV. §. 5. ibi: In dem Leuterungs = Zettul selbst, welcher dem Leuteraten in Abschrift bey 5. Thaler Straffe jederzeit mit zu überschicken, ist von denen *Grauaminibus* wenigstens eines oder das andere specificce und deutlich anzuführen, wiedrigen falls aber, und da die Leuterung bloß generaliter, oder per Relationem ad Acta priora eingerichtret, ist selbige, wenn sie gleich a definitiua angewendet, mit 5. Thaler Straffe zu rejiciren.

D 3

Ad

Ad §. XI & XII.

Vermöge der verbest. Proc. Ordn. muß der Leuterant bey 5. Thaler Straffe in dem Leuterungs-Zettul allezeit zugleich um Termin zur Prosecution ansuchen, dem Leuteraten aber wird nicht verstatet das erste mal auszubleiben. vid Tit. XXXV. S. 5. ibi: Und hat hiernechst der Leuterant bey eben dieser Straffe im angelegten Leuterungs-Zettul allezeit zugleich um Termin zur Prosecution anzufuchen, der Richter aber, wenn er der Leuterung zu deferiren gemeinet, hierauf, oder auch bey dessen Unterlassung ex officio die Citationes alsofort anzufertigen, und zur Prosecution einen, eine völlige Sächßische Frist in sich haltenden Termin anzuberäumen, als zu welchem Ende Wir die zu des Parths fernern Anhalten in der Proceß-Ordnung gesetzte Sächßische Frist, nebst dem hiedon dependirenden Fatali hiedurch gänzlich aufgehoben, dargegen aber auch dem Leuteraten und Ober-Leuteraten, wie bereits oben ad Tit. X. ausführlicher verordnet, das erstemal auszubleiben nicht weiter gestattet haben wollen ic.

Ad §. XXXVII.

Was von der Leuteratione leuterationis im gegenwärtigen §. gedacht wird, in welchen Fällen selbige in den Unter-Gerichten zulässig, solches ist in der verbest. Proc. Ordn. Tit. XXXV. S. 3. in etwas geändert. ibi: Es soll auch in Zukunft zu mehrerer Verkürzung derer Processe bey denen Nieder-Gerichten jedem Theile wieder ein Urtheil mehr nicht als eine Leuterung zugelassen seyn, und ist an deren statt, von deme, so dergleichen bereits gehabt, wenn auf des Gegentheils Leuterung eine Correctoria oder Declaratoria erfolgt, bey verhandenen erheblichen Grauminibus alsofort das Remedium Appellationis zu ergreifen ic.

AD CAP. XXXI.

§. I.



Als die Restitutionem in integrum so propter lapsum fatalem denen Unmündigen und andern Personen zustehet, an betrifft,

betrifft, davon findet sich in der verbes. Proc. Ordn. Tit. XXXVII. folgende Restriction: Was aber die Restitutionem extraordinariam, so denen Minoribus, piis Causis und andern vermöge derer Rechte zustehet, anbetrifft, lassen Wir es zwar bey dem, was disfalls in denen Rechten, auch oben Tit. IX. S. 4. versehen, bewenden. Jedoch soll wider ein Urtheil, so auf vorher gegangene Verwarnung, bey Verlust des Beneficii Restitutionis in integrum gesprochen worden, keine Restitution weiter zugelassen seyn.

AD CAP. XXXII.

S. I.

Was in gegenwärtigen S. von einer gedoppelten Sächsischen Frist gedacht wird, binnen welcher eine Citation ausbracht werden müsse, solches ist in der verbes. Proc. Ordn. Tit. XXXVIII. S. 2. geändert. ibi: Jedoch soll derjenige, so das Remedium Nullitatis eingewandt, zu fernerer Ausführung desselben die Citation in Zukunft nicht binnen doppelter sondern binnen einer Sächsischen Frist auszubringen verbunden seyn.

Ibid.

Der Unterscheid zwischen Urtheil und Bescheid ist in der verbes. Proc. Ordn. Tit. XXXVIII. S. 1. gänzlich aufgehoben. ibi: Wegen der Nullitäten wollen Wir zuvörderst den Unterscheid, so zwischen Urtheil und Bescheiden Unserer Intention entgegen von einigen Rechts- Lehrern gemacher werden wollen, gänzlich aufgehoben, und hiernächst dasjenige, was in diesem Titul Unserer Proceß- Ordnung enthalten, von solchen Nullitäten, so ex Defectu Citationis oder Mandati herrühren, keinesweges verstanden wissen, als in welchen Fällen die Nullität, wenn derjenige so deswegen klaget, oder excipiret, nicht nachgehends das Verfahren expresse oder tacite rathabiret, als welches von dem obsiegenden Theil auch post Sententiam definitivam geschehen mag, zu aller Zeit vgiret werden kan.

AD

AD CAP. XXXIII.

§. XIV.

Das Fatale petendi Apostolos ist in der verbess. Proc. Ordnung in einigen Fällen aufgehoben. vid. Tit. XXXV. §. 7. ibi: Weils auch durch das, zu Ablösung derer Aposteln auf eingewandte Appellationes geordnete Fatale großer Zeit-Verlust verurhsachet wird, so wollen Wir solches in denen, im angezogenen Dippoldisdaldischen Mandate vom 18ten Febr. 1691. enthaltenen Fällen, wenn nemlich demselben zuwider ab Inquisitione, Inhibitionibus, so von denen Ober- und Hoff-Gerichten ertheilet werden, Citatione, Monitorio, ingleichen von Publication eines Rescripti, Bescheides oder Urtheils, oder sonst a futuro Gravamine, so wol in Policey- und Disciplin-Sachen, nicht weniger ab Executione und Immisione, Subhastatione oder in Causis cambialibus appelliret wird, hiemit gänzlich aufgehoben, und dagegen verordnet haben, daß der Iudex a quo hierauf also fort, und längstens binnen 8 Tagen den Bericht ex officio, und ohne dem Appellanten davon weitere Nachricht zu geben, gehöriges Ortes erstatte ic.

Ad §. XXIII.

Das Fatale Introductionis ist in der verbess. Proc. Ordn. Tit. XXXV. §. 9. aufgehoben. ibi: Und hat derselbe hiernächst so bald der Appellation deferiret, zu der Iustification, ohne auf des Appellants ferneres Anhalten zu warten, mit Einräumung einer Sächsischen Frist ex officio Termin anzusetzen, gestalt Wir zu solchem Ende das Fatale Introductionis hies mit gänzlich aufgehoben, wegen derer, für die Inhibition und Citationes erlegende Gebühren aber, verordnet haben wollen, daß solche von dem Appellanten, als der hies zu nebst Übersichtung einer richtigen Specification jedesmal mit zu citiren, in Termino Iustificationis bey Verlust der Appellation, bezahlet werden sollen.

Ad

Ad §. XXX.

Vermöge der verbeß. Proc. Ordn. darf der Index a quo über die Desertion der Appellation nicht mehr erkennen. vid. Tit. XXXV. §. 2. ibi: Wie Wir denn überhaupt in diesen und andern Fällen, da Appellant die Appellation desert werden lässet, oder selbige an sich inadmissible ist, bey dem Iudice a quo über der Desertion oder Unzulässlichkeit erkennen zu lassen, zu Vermeidung der daraus vielmals entstehenden mehrern Weitläufigkeiten, und neuen Streits, weiter nicht gestattet, sondern solches hiemit gänglich abgeschaffet und verordnet haben wollen, daß in Zukunft auch auf desert gewordene oder unzulässliche Appellationes jedesmal die Be-richte, darinnen die Ursachen nach allen Umständen genau anzumercken, zwar erstattet, selbige aber hierauf, wenn die Desertion oder Unzulässlichkeit nicht abzulehnen, auch wol cum Multa, und nach Befinden cum Clausula sich weiter kein Appelliren irren zu lassen, resciret werden sollen.

Ibid.

Die Ungehorsams-Beschuldigung von Seiten des Appellaten ist nicht absolut nothwendig. vid. verbeß. Proc. Ordn. Tit. X. §. 3. ibi: Wosfern aber in denen zu Prosecution der Leuterung oder Iustification der Appellation anberaumten Terminen beyde Theile aussen bleiben, soll die eingewandte Leuterung oder Appellation nicht weniger als wenn der Leuterat oder Appellat erschienen wäre, auch ohne vorhergehende Ungehorsams-Beschuldigung dennoch vor desert geachtet, und darauf erkannt werden etc.

AD CAPVT XXXV.

§. II. seqq.

In Chur-Sachsen ist so wol in Ansehung der beweglichen beweglichen Sachen überhaupt ein Terminus von 14 Tagen gesetzet. vid. Verbeß. Proc. Ordn. Tit. XXXIX. §. 4. ibi: Da aber Beklagter zu Abtretung einer gewissen Sache, es sey in Actione reali oder personali, condemniret worden wäre, so ist demselben vermittelst des Prä-

E

cepti

cepti executivi solche binnen 14 Tagen auszuantworten, oder abzutreten, anzubefehlen, und da es binnen gesetzter Zeit nicht geschiehet, sofort ohne weitem Verzug des Tages nach der gesetzten 14 tägigen Frist, dem Beklagten solche wegzunehmen, und Klägern zuzustellen, oder wenn es ein unbeweglich Gut wäre, Beklagter daraus zu exmittiren, Kläger aber darein zu immittiren, auch nach Beschaffenheit der angestellten Aktion, diesem die Administration dabey zu überlassen, oder auf dessen Verlangen ein Sequester zu bestellen ic.

Ad §. IV.

Was in gegenwärtigen §. von einer Sächsischen Frist gedacht wird, solches ist in der verbesserten Proceß-Ordnung geändert, und lautet es d. Tit. XXXIX. §. 5. davon also: Wenn endlich der Beklagte eine gewisse Schuld oder Quantitat dem Kläger zu entrichten verurtheilet wird, soll in dem Urtheil oder Bescheide zu Ersparung alles unnötigen Disputats, jedesmal so wol das Quantum, als auch die Zeit von welcher die Zinsen oder das Interesse mora anzurechnen, deutlich exprimiret werden, und so dann nach erlangter Rechts-Kraft, der Richter Beklagtem gleichfalls binnen einer Zeit von 14 Tagen, die Bezahlung mit Zuschickung der Liquidation auferlegen, und zugleich den ersten Tag nach Ausgang der letzt benannten Frist, zur Constitution des Liquidi, den nächsten oder einen von den folgenden aber zur würcklichen Vollstreckung der Hülffe benennen, auch hierauf in Termino, es erscheine der Schuldner oder nicht, ex officio ein Liquidum an Capital, Interesse und Unkosten constituiren, die letztern, in so weit es nicht bereits geschehen, nach der Tax-Ordnung einrichten, was etwa noch zweifelhaftig wäre, aussetzen, wegen des Liquidi aber des nächsten, oder eines derer folgenden Tage darauf mit der Execution würcklich verfahren ic.

Ad §. VII.

Was in gegenwärtigen §. enthalten, ist in der verbesserten Proceß-Ordnung Tit. XXIX. §. 7. geändert, allwo folgender gestalt disponiret wird: Ob auch wol in Unserer Proceß-Ordnung

nung h. Tit. 8. Anfänglich zwar ic. enthalten, daß die Zulfsse zuorderst in das Fahrniß geschehen solle; So setzen und ordnen Wir doch hiemit, daß in Zukunft in des Creditoris freyen Willen stehen solle, ob er solche Execution in die Mobilia, oder in die Immobilia, oder auf die Nomina & Actiones, als deren eydliche Anzeige von Beklagtem zu fordern, dem Bläger allenfalls zugleich frey stehet, zuerst vollstrecken lassen wolle.

Ibid.

Wie es mit der Auction derer Mobilium gehalten werden solle, davon disponiret die verbesserte Proceß-Ordnung Tit. XXXIX. S. 9. folgender gestalt: Wenn es denn also zur Auction kommt, wird damit dergestalt verfahren, daß von dem Executores eine Specification und Beschreibung solcher Mobilien mit Beysetzung gerichtlicher Taxe, auch des Orts und der Zeit, wenn sie an den Meistbietenden vor baar Geld überlassen werden sollen, gefertigt, und wenigstens 3 Wochen vorher an denen Orten wo man sonst die Patente zu affigiren pflegt, angeschlagen, auch bey denen Gerichten auf dem Lande 2 Sonntage hintereinander, früh nach geendigtem Gottesdienst, von dem Schul-Meister oder einer Gerichts-Person, vor versammelter Gemeinde, auffer der Kirche, abgelesen, in denen Städten hingegen an denen Rathshäusern, oder was unter die Aemter gehörig, an denen Amtshäusern ausgehänget, auch von dem Gerichts-Frohn von 8 Tagen zu 8 Tagen zweymal bey gewöhnlichen Markt-Tagen öffentlich ausgerufen werden. Wenn auch die Mobilien von einiger Wichtigkeit sind, stehet dem Debitori oder auch dem Creditori frey, die bevorstehende Auction durch den Druck, auch wol in öffentlichen Zeitungen bekannt machen zu lassen. Um die zur Auction angelegte Zeit aber wird durch eine Gerichts-Person, oder darzu verpflichteten Auctionarium ein Stück nach dem andern ausgerufen, und mit dem höchsten Preis zum ersten, andern und dritten male proclamiret, auch, wann inzwischen weiter nie-

E 2

mand

mand licitiret , so gleich nach dem dritten Ruffen zugeschlagen.

Ad §. XI.

Vermöge der verbess. Proc. Ordn. d. Tit. XXXIX. §. 10. geschieht die Execution und Immissio zugleich. ibi : Wenn in unbewegliche Güther die Hülffe zu vollstrecken, soll die Execution und Immissio zugleich und vno Actu geschehen , und der Creditor immittus dadurch ein Ius reale an dem Guthe, darein ihm verholffen wird , erlangt haben , und ihm darüber ein gerichtlicher Schein ausgefertiget , solches auch dem Consens-Buche einverleibet werden.

Ad §. XIII.

Nach der verbess. Proceß-Ordn. d. Tit. XXXIX. §. 11. wird nach Ablauf 4 Wochen von Zeit der beschehenen Execution und Immissio anzurechnen , mit der Subhastation verfahren. ibi : Da auch nach beschehener Execution und Immissio der Schuldner binnen 4 Wöchentlicher Frist , dem Glaubiger nicht befriediget , ist sodann mit der Subhastation gebührend zu verfahren , und zu solchem Ende eine ungefährlche Consignation derer Pertinentien , ingleichen derer Inventariert-Stücken zu fertigen , darinnen bey Lehn-Güthern die Erb-Stücke absonderlich mit zu exprimiren , nicht weniger diejenige Onera realia , welche per Subhastationem nicht expiriren , so wol die Seruitutes und Auszüge anzuzeigen , auch hierüber bey wichtigen Güthern und nach befinden des Richters eine Taxa beyzufügen , iedoch dieses alles nur um besserer Nachricht willen , daß der Licitant sich deswegen weiter erkundigen könne , und ohne daß der Richter , oder der Concurs deßhalb zu einer besondern Gewehrs-Leistung verbunden sey ic.

Ad §. XIV.

Das Subhastations - Patent muß wenigstens 8 Wochen vor dem Termin angeschlagen werden. vid. verbesserte Proceß-Ordnung d. Tit. XXXIX. §. 12. ibi : Es ist aber in dem Subhastations-Patent , darinnen sich auf die obgedachte Consignation , und wo selbige zu befinden mit zu beziehen , zu der bevorstehenden Gericht-

Gerichtlichen Verkaufung ein gewisser Termin anzuberäumen, und selbiges wenigstens 8 Wochen vor solchem Termin anzuschlagen zc.

Ad §. XVI.

Die Special Subhastation cessiret nunmehr in Chur-Sachsen, wie denn die Verbefferte Proc. Ordn. d. Tit. XXXIX. §. 14. seq. folgender gestalt davon disponiret: Binnen dieser Zeit, und bis zu dem, zum gerichtlichen Verkauf angeetzten Termin, stehet einem ieden frey, mündlich oder schriftlich, vermittelst eines offenen oder versiegelten Schreibens, bey denen Gerichten, wo der Subhastations-Proceß anhängig, sich zu melden, und sein Licitum zu übergeben, und wird so dann mit der Special Subhastation, wie bisanhero gewöhnlich gewesen, in Zukunft nicht verfahren, sondern alles bis zu dem anberaumtem Termino ausgesetzt. In solchem Termino nun werden die versiegelt eingerichtete Schreiben eröffnet, und mit denen übrigen in der Ordnung, wie die darinnen enthaltenen Licita auf einander steigen, registrirret und abgelesen, und darauf des Vormittags um 10. Uhr die Güther mit dem höchsten Licito in der Gerichts-Stuben öffentlich ausgerufen. Wenn sich nun zwischen 10 und 11 Uhr niemand zu einem höhern Licito erbietet, so wird es so dann mit solchem Geborh, oder aber, da vor 11 Uhr dieses superiret worden wäre, mit dem höchsten Licito, so inzwischen geschehen, nochmals ausgerufen, und hat darauf, so bald es 12 ausgeschlagen, derjenenige, so inzwischen das meiste, und zwar öffentlich in der Gerichts-Stuben licitiret, oder in dessen Entstehung, der so vorher schon das meiste geborhen, das Guth erstanden; gestalt, damit hiebey aller Streit vermieden werde, an denjenigen Orten, wo mehr als ein Seiger vorhanden, derjenige, nach welchem sich disfalls zu richten, von dem Iudice zuvor zu benennen, und solches ad Acta zu registriren; Wo aber gar kein Seiger befindlich, an dessen Statt sich einer Sanduhr zu gebrauchen.

Ad §. XVIII.

Wegen der Ritter-Güter ist in der Verbeß. Proc. Ordn. d. Tit. §. 13. folgendes disponiret: Nicht weniger verordnen Wir, daß in Zukunft die Subhalkations-Patente von Ritter-Güthern jedesmal in Dresden, Leipzig, und noch einer Stadt des engern oder weitern Ausschusses in demjenigen Creyse, darinnen das Ritter-Guth gelegen, öffentlich an Rath-Häusern, ingleichen in dem Amt-Hause des Amtes, darinnen das Ritter-Guth bezircket, wenn gleich der Proceß oder Concurs an einem andern Ort anhängig ist, wenigstens 8 Wochen vor dem Termin, und zwar zugleich an einem Tage, wie hierauf bey 10 Thaler Straffe die Requisite allezeit mit einzurichten, von dem ludice requisito auch bey gleichmäßiger Straffe solches genau zu beobachten, angeschlagen werden.

Ad §. XX. & XXII.

Was in gegenwärtigen Ss. gedacht wird, wie es nemlich zu halten, wenn gar niemand licitiret, ingleichen, was den Annum Reluctio-nis anbelangt, solches ist in der Verbeß. Proc. Ordn. auf einen andern Fuß gesetzt. vid. d. Tit. XXXIX. §. 19. ibi: Wofern aber in dem zur Licitation angesetzten Termin sich nicht mehr als ein Licitant, es sey nun selbiger ein Gläubiger oder ein Fremder finden sollte, so hat der Richter mit demselbigen sich eines billigen Preiffes vor das subhalkirte Guth zu vergleichen, und ihm solches, als obgedacht, nichts destoweniger zu zuschlagen, oder auch da gar kein Licitant vorhanden seyn möchte, denen Creditoribus an statt ihrer Forderung, auf vorübergehende Würderung, es um ein billiges in solutum zu geben; Dagegen in beyden Fällen dem Debitori innerhalb 6 Monat Frist solches wieder einzulösen, oder einen andern Käufer, der ein mehrers davor gebe, zu verschaffen, nachgelassen seyn soll; jedoch daß die Bezahlung des Kaufgeldes oder dessen gerichtliche Deposition noch vor völligem Ablauff dieser Zeit würcklich erfolge, auch demjenigen, der es zu erst angenommen, frey stehe, ob er die Übermasse, die der andere Käufer offeriret, herausgeben, und

und das Gut selbst behalten, oder solches ohne Erstattung der Meliorationen abtreten wolle, gestalt Wir hiemit dasjenige, was disfalls in Unserer Proceß-Ordnung hoc Tit. enthalten, dergestalt erläutert und geändert haben wollen.

Ad §. XXI.

Das Vorrecht, so demjenigen, der das erste Geboth gethan, sonst zugestanden, cessiret nunmehr. vid. Verbest. Proc. Ordn. d. Tit. XXXIX. §. 16. ibi: Und wie hier nächst die Oblatio ad idem, welche sonst bisshero dem primo Licitatori nachgelassen worden, als die Wir hiemit gänzlich aufgehoben haben wollen, in Zukunft weiter keine statt hat zc.

Ibid.

Die Aufassung der Lehn von dem Schuldner ist völlig aufgehoben. Verbest. Proc. Ordn. d. T. §. 18. ibi: Nach erfolgter Adjudication wird das Gut demjenigen, der es erstanden, völlig eingeräumt, auch ohne vorhergehende Aufassung des Schuldners in Lehn gegeben. Wofern aber bey dem erstandenen Guthe solche Pertinentien, die unter andern Gerichten gehörig, mit vorhanden wären, wird er wegen selbiger mit der Adjudication und Lehns- Reichung an den Richter, darunter sie gelegen, billig verwiesen, welcher denn, auf ergangene Requisition, ihme solche ohne Verzug wie dervfahren zu lassen verbunden.

AD CAP. XXXVI.

§. II.

Die Reassumptio Litis ist in regard der Erben gänzlich abgeschaffet, und disponiret die Verbest. Proc. Ordn. Tit. XVII. davon folgender gestalt: Die zu großer Weitläufigkeit zum öfftern Anlaß gebende Reassumptio Litis soll, so viel die Erben betrifft, ohne Unterscheid derer Fälle, und wenn auch gleich der Verstorbene den Proceß nicht durch einen Bevollmächtigten, sondern in Person geführet hätte, hiemit gänzlich abgeschaffet, und die Erben ohne alle Formali-

malität einer absonderlichen Reassumtion, Litem zu continui-
ren, oder wenn es Klägers Erben, sich davon mit Er-
stattung derer, von dem Defuncto verursachten Unkosten,
loß zu sagen verbunden, und ihnen allerseits mit dem Be-
neficio deliberandi sich dißfalls zu behelffen nicht nachgelassen,
sondern sie dessen ungeachtet inzwischen den Proceß den-
noch fortzustellen gehalten seyn, iedoch die Fatalia denen
selben nicht eher, als nach 4 Monathen von dem erfolgten
Todesfall fortzulauffen anfangen. Wann aber ein Proceß
ratione Officii geführt wird, oder sonst nicht auf die Erben,
sondern ad Successores singulares gehet, bleibt es bey der bis-
her gewöhnlichen Litis Reassumtion noch ferner, iedoch sind
auf solchen Fall dergleichen Successores sofort unter der Ver-
warnung, daß Litis pro reassumta gehalten werden solle, mit
Einkäumung einer gedoppelten Sächsischen Frist zu citi-
ren, die selben auch den Proceß in dem Zustande, wie er
sich befindet, fortzusetzen, oder von solchem längstens in
dem angeetzten Termino sich loßzusagen verbunden, und
auf diesen Fall mit Erstattung derer Unkosten zu verscho-
nen, als wegen welcher sich der Gegentheil an den, der
selbigen vorher geführt, oder an dessen Erben, und wenn
es ein Officialis gewesen, allenfalls an die, auf deren Verord-
nung es geschehen, zu halten hat.

AD CAP. XXXVII.

§. III.

SU welcher Zeit die Interuentio principalis angestellt werden
solle, davon disponiret die Verbess. Proc. Ordn. Tit. XV. §. 1.
folgender gestalt: Die Interuentio principalis soll bey des-
ren Verlust in Sächsischer Frist, von der Zeit an, da Inter-
uenient von dem angestellten Haupt-Processe Wissenschaft,
oder ein Ius interueniendi erlanget, welches er bedürfen-
den Falls, auf des Richters oder Parths Verlangen, eyd-
lich zu erhalten hat, angestellt, nachher aber derselbe bey
sol-

solchen damit weiter nicht zugelassen, sondern allenfalls zu besonderlicher Ausführung verwiesen werden.

Ibid.

Das Iuramentum Malitia wird laut der verbess. Proc. Ordn. d. Tit. §. 3. auch ex Officio gefordert, ibi: Auf solchen Fall soll auch ex Officio das Iuramentum malitia von dem Interuenienten exigiret, und er, vor dessen würcklicher Leistung, mit seinem Suchen hierinnen weiter nicht gehöret werden.

Ad §. X.

Bermöge der verbess. Proc. Ordn. Tit. XIV. §. 1. muß die Litis-Denuntiation noch vor dem ersten Termin geschehen, und wird Beklagter nachher weiter damit nicht admittiret, wie denn am besagtem Ort folgender gestalt davon disponiret wird: Wenn Beklagter der Litis-Denuntiation welche jedoch in Possessorio summarissimo ingleichen in Mandato rei illicita nicht statt hat, sich gebrauchen will, soll er solche bey deren Verlust wenigstens 8 Tage ante Terminum, mit Benennung derer Ursachen, warum er seinem Auctori Litem zu denuntiren berechtiget zu seyn vermeinet, gebührend bewerckstelligen, damit es dem Gegentheil notificiret, und sofort ein anderweitiger, eine völlige Sächssische Frist in sich haltender Termin, wie solchesfalls von dem Iudice ex Officio geschehen soll, anberaumer, und nebst denen Partheyen, auch der Litis-Denuntiation mit Beyfügung derer Abschriften, von der Litis-Denuntiation und der Klage, darzu citiret, und die gültliche Handlung, zu Verhütung zweyerley Proceße mit desto mehrerm Success vor die Hand genommen werden könne, wie denn zu solchem Ende Litis-Denuntiation nicht minder als Beklagter selbst zur persönlichen Erscheinung bey der oben ad Tit. I. gesetzten Straffe vorzuladen, solche auch, wenn er ausbleibet, von ihm würcklich einzutreiben, der Sachen selbst aber deswegen kein fernerer Anstand zu geben, sondern auf die Litis-Denuntiation sonst gewöhnlicher maassen zu erkennen etc.

F

§. XI.

Ad S. XI.

In Chur-Sachsen wird, wenn gleich Litis denuntiat Beklagten vertreten, und den Proceß allein über sich nehmen wolte, der Beklagte ex Lite nicht gelassen, es sey denn, daß der Kläger damit zufrieden sey, welches nicht nur in der alten Proceß-Ordnung h. Tit. geordnet, sondern auch in der Verbest. Proc. Ordn. ad h. T. S. 1. wiederhohlet worden. ibi: gleichwie hinwieder, wenn Litis-Denuntiat den Beklagten gleich vertreten, und die Continuation des Processus alleine übernehmen wolte, dieser letztere ohne Klägers Bewilligung, dennoch nicht ex Lite zu lassen, sondern Innhalt der Proceß-Ordnung, das Urthel so darauf ergeheth, wieder ihn zu vollstrecken. 2c.

AD CAP. XXXIIX.

S. III.

Vermöge der Verbest. Proc. Ordn. kan die Wiederklage nebst der Klage zugleich an- und fortgestellt werden, und lautet es Tit. VI. S. 1. davon also: Was in der Proceß-Ordnung h. Tit. von der Wiederklage, daß solche nebst der Convention - Sache zugleich nicht auszuüben, enthalten, wollen Wir hiemit aufgehoben, und dagegen verordnet haben, daß in denen Fällen, da die Reconvention, denen Sächsischen Recht nach, sonst statt hat, selbige nicht allein mit der Convention pari passu an- und fortgestellt, sondern auch wol nach Befinden damit anticipiret werden möge, jedoch, daß solches zu Vermeidung aller Confusion, nicht in eodem Processu, sondern mit Haltung absonderlicher Acten geschehe, auch hiedurch die Anstellung oder Fortsetzung der Convention, nebst der Execution, insonderheit auch das Verfahren nach Wechsel-Recht, im geringsten nicht gehindert, noch differiret werde, gestalt denn, wenn Kläger den Beklagten würcklich ausgeklaget, jener so dann wieder seinen Willen in der Reconvention-Sache sich weiter einzulassen nicht schuldig, bis Beklagter durch völlige Zahlung sich der Convention gänzlich entbrochen 2c.

Ibid.

Ibid.

Wenn Beklagter nach gescheneher Deposition oder bestellter Caution säumig ist die Wiederklage anzustellen, soll ihm solches auf-erleget werden vid. d. Tit. VI. §. 2. ibi: Würde auch Beklagter nach bescheneher Deposition oder bestellter Caution mit Anstellung der Wiederklage sich säumig erweisen, ist ihm auf Klägers Ansuchen, zu Übergebung derselben eine Sächliche Frist, sub Poena præclusi auch ohne vorher eingeholten rechtlichen Erkenntniß zu setzen, und er, nach deren Verfluß, damit keinesweges ferner zuzulassen zc.

AD CAP. XXXIX.

§. III.

Nur der verb. Proc. Ordn. wird die Untersiegelung so genau nicht erfordert, hindert auch nicht, wenn gleich im Ver-schaft ein gezogener Name befindlich, wie davon Tit. VII. §. 1. folgender gestalt disponiret wird: Zingegen aber auch die Vollmacht wegen unndehiger und überflüssiger Solennitäten nicht gefochten, sondern wenn auch gleich z. Er. die Benennung derer Erben und Erbnehmen, oder auch die Clausula rati & grati darinnen ausdrücklich nicht enthalten, weil solche ohnedem ex natura Negotii & Contractus fließen, und tacite darunter begriffen sind, oder auch um deswillen, daß sie gar nicht, oder mit einem verzogenen Nahmen besiegelt, wenn sie nur der Principal eigenhändig unterschrieben, keinesweges vor unzulänglich gehalten werden zc.

Ad §. IX.

Vermöge der verbesserten Proceß-Ordnung d. Tit. VII. §. 1. müssen die Legitimationes gleich Anfangs und vor Ausfertigung der Citation übergeben werden, ibi: Die Legitimationes, Vollmachten, Tutoria, Curatoria, Actoria und Syndicate sollen in Zukunft zugleich mit der Klage übergeben, auch ehe und bevor solches geschehen, wie bereits in der neuen Erledigung de Anno 1661, Tit. von Iusticien-Sachen §. 17. verordnet,

F 2

keine

keine Citation darauf auszufertiget, oder da der Principal die Klage selbst eingebracht, und erst nachgehends einen Bevollmächtigten constituiret, gleich Anfangs und bey dem ersten Satz produciret, und ohne Legitimation niemanden nachgeschrieben oder etwas ad Acta genommen werden ꝛc.

AD CAP. XL.

§. II.

In Chur Sachsen fället die Caution pro Reconuentione nunmehr weg, und ist in der verbess. Proc. Ordnung Tit. XIII. folgender gestalt davon disponiret: Nachdem auch nunmehr, wie ad Tit. VI. verordnet, die Wiederklage zugleich mit der Klage angestellet werden kan, so fället die bishero gebräuchliche Caution pro Reconuentione hinweg, dagegen sind Blägere und Wiederklägere, so in Unsern Landen nicht angefessen, wenn sie das Armen-Recht nicht erlangt, in allen und jeden Processen, auch wo es bisher nicht geschehen, pro Expensis auf 30. 50. Thaler, oder auch nach Beschaffenheit der Sachen auf ein höheres Quantum, nach Ermessung des Richters, und zwar noch vor Ausfertigung der Citation, Inhalts Unserer Neuen Erledigung §. 17. Caution zu bestellen verbunden ꝛc.

Ad §. VIII.

Die Gewehr der Klage ist nunmehr in Chur Sachsen völlig aufgehoben. vid. verbess. Proc. Ordn. Tit. XII. ibi: Die Gewehr der Klage wollen Wir, weil selbige ohne dem keinen sonderlichen Nutzen hat, und daraus bisanhero verschiedene Verzögerungen derer Prozesse entstanden, hiemit gänzlich aufgehoben haben.

AD

AD CAP. XLI.

§. IV.

Nenn über die Unkosten des ganzen Processus Termin angesetzt wird, so wird laut der verbess. Proc. Ordin. Tit. XXXVI. S. 4. Gegentheilig gleich sub comminatione citiret. ibi: Da aber ein Theil in die Unkosten des ganzen Processus condemniret worden, können Wir zwar geschehen lassen, daß deswegen ein eigener Termin ausgebracht werde; Jedoch ist hiebey der Citation jedes mal die Verwarnung, daß bey unterbliebener Erscheinung, oder nicht beschehenen Einlassung, ex Officio darauf erkannt werden solle, zu inseriren &c.



F 3

ADDI-



ADDITIONES

Zur

Einleitung zum Concurs - Proceß.

AD CAPVT III.

§. IV.

SAls in gegenwärtigen §. von der Special-Citation der bekannten Gläubiger gedacht wird, solches ist in der verbess. Proc. Ordn. abgeschaffet, und lautet es Tit. XXI. §. 2. davon also: Nicht weniger ist mit Citation der Gläubiger bald Anfangs zu verfahren; Und ob gleich bis anhero die bekannten Gläubigere ins besondere citiret, und ihnen die Ladung richtig insinuiret werden müssen; So wollen Wir doch, weils solches nicht allein viele Unkosten verursachet, sondern auch dem gesamten Credit-Wesen zu merklichem Auffenthalt gereichet, daß in Zukunft so wol bekannte als unbekante Gläubiger insgesamt sub Poena praeclassi edictaliter, und zwar im übrigen auf Art und Weise, wie in der Neuen Beledigung de Anno 1661. Tit. Von Justitien-Sachen §. 10. bereits versehen, citiret und vorgeladen, ihnen ordentlicher Weise zwey, bey denen zu Ritter-Güthern, ingleichen bey Rauff- und Handels-Leuten ereigneten Concursen aber drey Sächsishe Fristen zu erscheinen eingeräumet,

met, und der Termin ſonderlich bey denen letztern zum Ueberfluß auch wol zu unterschiedenen mahlen, in denen Zeitungen bekannt gemacht werden ſolle, wobey der Edictal-Citation jedesmahl mit zu inferiren, daß diejenigen Gläubiger, welche nicht in Loco Iudicii zugegen, einen Procuratorem, deme in Zukunfft die Citationes zu inſinuiren, daſelbſt zu beſtellen hätten, geſtalt denn darauf, wie bereits oben ad Tit. IV. S. 3. verordnet, es auch diſſfalls zu halten. Wer nun binnen ſolcher Zeit nicht erſcheinet, iſt ohne vorhergehende Sententia Comminatoria pro Præcluſo zu achten, und ferner bey dem Concurſu nicht zu admittiren, jedoch bleibet denenjenigen, ſo des Beneficii Reſtitutionis in Integrum zu genießen haben, bis das Deſignation-Urtheil oder Abſchied In Rem Iudicatam allenthalben ergangen, und weiter nicht, ſich annoch zu melden, im übrigen aber ſo dann an ihre Vormünder und Adminiſtratores, des Regreſſes halber zu halten unbenommen.

AD CAP. IV.

S. II.

Aler Weitläufigkeit vorzukommen, und Unterſchleiß zu verhüten, ſoll, laut der verbeß. Proc. Ordn. ſo wol der Debitor als ſein Bevollmächtigter, wie auch der Curator litis zuvorher verreydet werden. vid. Tit. XLI. S. 4. ibi: Und wie hiernächſt dem Debitori, wenn er anweſend, zwar erlaubet, auf deren Creditorum Vorbringen ſelbſt, oder durch einen Bevollmächtigten, welchem ſolchen Falls aus dem Concurſ die verdienten Gebühren gereicht werden, zu antworten, alſo ſoll jedoch derſelbe, und im letzten Falle, beyde vorhero eydlich angeloben, daß ſie keinem vor dem andern, etwas per Gratificationem einräumen, noch auch richtige Forderungen zum Auffenthalt der Sache in Zweifel ziehen, oder gar leugnen wollen. Bey deſſen Abweſenheit aber hat der beſtellte Curator litis, ſo hierzu auf gleiche

che Maasse, wie der Debitor selbst zu verpflichten, zu antworten, und des gesamten Credit-Wesens bestes zu beobachten re.

AD CAP. VI.

§. I. & II.

Nieber gehört, was in der verbesserten Proceß-Ordnung d. Tit. §. 4. folgender gestalt disponiret wird: Und sollen im übrigen zu mehrerer Beschleunigung der Sache befundenen Umständen nach, die Creditores zur eydlichen Bestärkung ihrer Forderungen, wenn auch gleich keine semiplena Probatio, sondern nur aliqualis Demonstratio vorhanden, zugelassen, und in dem Designations-Urtheil oder Abschiede darauf erkannt, hingegen auch dieselben bey geeigneten Muthmassungen, und Verdachte, wenn gleich die Schuld sonst erwiesen, daß sie solche annoch völlig zu fordern, und darauf nichts abgeführt worden, eydlich zu bestärcken angehalten werden re.

AD CAPVT X.

§. XII.

Vermöge der Verbess. Proc. Ordn. werden gleich nach denen dem Concurs zum besten aufgewendeten Unkosten, diejenigen bezahlt, so bey Feindlichen Einfällen, zu Entrichtung der Contribution etwas vorgeschossen, oder bey theurer Zeit Getreyde zu Bestellung der Felder geliehen. vid. Tit. XLII, §. 2. ibi: Was Inhalts Unserer Mandate von 20. Jul. 1707. und 23. Mart. 1720. bey Feindlichen Einfällen zu Entrichtung der Contribution vorgeschossen, oder bey theurer Zeit an Getreyde zu Bestellung der Felder geliehen worden, samt dem Interesse mortæ; Und wollen Wir, daß die erste das Ius prioritatis nicht nur in dem Fall, wenn deswegen etwas versetzt oder verpfändet worden, sondern ohne Unterscheid, und so offte

iemand

niemand dergleichen Contribution vorgeschossen, haben sollen.

Ad §. XIV. & XVI.

Was in gegenwärtigen §. von des Gesindes Lied-lohn gedacht wird, daß selbiges auch denen Begräbniß-Kosten vorgehe, solches ist in der Verbeß. Proc. Ordn. Tit. XLII. §. 3. folgender gestalt geändert: Die Begräbniß-Kosten nach dem Zustand des Schuldners Vermögen und des Richters Ermäßigung. §. 4. Was wegen des Schuldners letzter Krankheit der Medicus, Chirurgus, Apothecker, wie auch die Wärterin, und wer dem Schuldner die Alimenta gereicht, zu fordern haben. §. 5. Das rückständige Lied-lohn ic.

Ad §. XVII.

Vermöge der Verbeß. Proc. Ordn. kan nur das Lied-lohn von denen drey letzten Jahren in dieser Classe gefordert werden. vid. d. Tit. §. 5. ibi: Das rückständige Lied-lohn dererjenigen Persohnen, welche wesentlich in des Debitoris Diensten, und an seinem Brodte gewesen, oder an dessen statt ein gewiß Kost-geld bekommen sollen, jedoch weiter nicht, als wegen derer letztern 3 Jahre, vor des Schuldners Absterben, oder vor dem entstandenen Concurse.

Ad §. XXI.

Was in gegenwärtigem §. von den Herrschafftlichen Gefällen gedacht wird, daß selbige gleich nach denen Begräbniß-Kosten, und dem

dem Eied-Lohn folgen, solches ist in der Verbest. Proc. Ordn. d. Tit. S. 6. seqq. folgender gestalt geändert: Diejenigen Schulden, welche auf einem Guthe gehaffet, ehe und bevor es der Schuldner an sich gebracht, nach Ordnung der Zeit, da sie ein Jus reale daran gehabt oder erlanget. Weiter S. 7. Rückständige Kauff-Gelder, weswegen sich der Verkäufer das Eigenthum oder die Hypothec an dem verkauften Guthe gerichtlich vorbehalten, und darüber bey Lehn-Güthern Consens erlanget, oder bey Erb-Güthern solches bey der Confirmation mit anmercken, und in die Consens-Bücher eintragen lassen, ingleichen An- und Erbe-Gelder, und Tageszeiten, wenn deswegen ebenfalls die Reservatio Hypotheca oder Dominii auf Art und Weise, wie igt gedacht, gerichtlich geschehen, gestalt auffer dem dergleichen Kauff- und Erbe-Geldern keine Priorität zustehen soll. Ferner S. 8. Die auf denen Grund-stücken haffende und andere Onera, Schos, Steuer, Contribution, Defension und Miliz-Gelder, ingleichen: Decem, Opfer-pfennige, Wächter-Zins, Erb-Zins, Luffen-Gelder, Wach-Geld, Lehn-Wahre und dergleichen, nach jedes Orts Gebrauch und Gewohnheit, und zwar allerseits ohne Unterscheid der Zeit und pro Rata, inmaassen Wir die Beledigung der Landes Gebrechen de Anno 1661. Tit. von Consistorial-Sachen S. 5. hiemit disfalls erkläret haben wollen, iedoch alleine von denen Güthern, darauf solche hafften, und dem Fahrniß, auch nur wegen derer letztern 5 Jahre, vor entstandenen Concur, da hingegen die ältern Reste, wenn solche nicht durch Execution oder gerichtliche Auflagen vorher gesucht, oder deswegen geklaget worden, bey dem Concur zu liquidiren nicht zugelassen, sondern der Zinnehmer solche aus seinem eignen Vermögen zu bezahlen verbunden seyn soll, iedoch bleiben die vor Publication dieser Unserer erläuterter Process-Ordnung,

nung, denen Schuldnern, deren Steuern halber, oder sonst verstattete weitere Nachsichten nochmals bey Kräfften,

Ad §. XXV. seqq.

In welcher Ordnung heutiges Tages in Chur-Sachsen die Erbe-Gelder, wie auch Erb- und Grund-Zinsen bezahlet werden, solches ist aus dem, was kurz vorher ad §. 21. angemercket worden, leicht abzunehmen; was aber die jährliche Renten betrifft, so haben selbige in Zukunft gar kein *Ius Prioritatis*, und disponiret die verbesserte Proceß-Ordnung d. Tit. XLII. §. 8. in med. davon folgender gestalt: Die Zinsen von wiederkäufflichen Stämmen aber, sollen in Zukunft anderer Gestalt nicht, als wenn sie gerichtlich constituiret und consentiret worden, ein *Ius reale*, und auch so dann kein *Ius Prioritatis* haben, sondern so wol *ratione Sortis*, als *ratione der wiederkäufflichen Zinsen*, jedoch wegen dieser ebenfalls nur auf die letzten 3 Jahre, vor entstandenem Concurs, oder der erhobenen Klage, unter denen übrigen *Creditoribus hypothecariis* nach Ordnung der Zeit befriediget, und wegen derer vorhergehenden Jahre, denen *pils Causis*, und andern, welche *Administratores* haben, der *Regrets* an dieselben vorbehalten werden, gestalt auch von solchen Zinsen in Zukunft überhaupt kein weiterer Zins gegeben werden soll. Und haben diejenigen, welchen bishero dergleichen *annui Reditus sine iudiciali Hypotheca* verschrieben worden, solche binnen 6 Jahren durch Anstellung einer rechtlichen Klage einzutreiben, oder wegen derselben annoch gerichtlichen Consens, welcher die *Prioritet* von der Zeit der ersten Verschreibung, so darinne mit zu exprimiren, haben soll, auszubringen, widrigenfalls aber nach deren Ablauff sich einiges *Iuris realis* und *Dorrechts* nicht zu erfreuen.

Ad §. XXX, seqq.

Das *Ius Prælationis*, so denen *Creditoribus*, die in dieser 2ten Classe stehen, zugeschrieben wird, ist in *Chur-Sachsen* völlig aufgehoben, wiewenn die *Verbess. Proc. Ordn.* Tit. XLIII. folgender Gestalt davon disponiret: Obwol hiernächst in denen Rechten auch in Unserer *Gerichts-Ordnung* h. Tit. verordnet, daß einigen Gläubigern, welche nebst der dinglichen Gerechtigkeit ein *Privilegium personale* haben, die *Priorität* vor denen übrigen *Creditoribus Hypothecariis* zustehen solle. Nachdem aber hierdurch zum öfftern die andern Gläubiger um ihre *Capitalia*, so sie dem *Debitori bona fide* vorgestreckt, und worüber sie gerichtliche *Verschreibung* gehabt, gänzlich gebracht, oder doch daran ziemlich verkürzt worden; So haben Wir dieses hiemit gänzlich zu ändern und aufzuheben, zu Beförderung des *Credits*, vor nöthig befunden. Sezen und ordnen demnach hiemit, daß weder einem *Ehe-Weibe* *ratione Dotis*, noch dem *Fisco*, wenn er mit jemanden *contrahiret*, noch auch denenjenigen, so zur *Erbaunung, Besserung und Erhaltung*, ingleichen zur *Erkaufung* eines *Hauses* oder *Guthes* etwas dargeliehen, hinsichtlich ein *Ius Prælationis*, oder auch nur ein *Ius Reale* zustehen solle, wenn sie sich deswegen nicht eine gerichtliche *Hypothec* constituiren lassen, auf welchen Fall sie gleichwol kein *Vorzugs-Recht* vor denen ältern *Creditoribus Hypothecariis* haben, sondern gleich denen andern Gläubigern nach *Ordnung der Zeit* des erhaltenen *Pfand-Rechts* befriediget, auch keine *Statuta*, so dieser Unserer *Verordnung* zuwieder, *attendiret* werden sollen.

Ad §. XLIX,

Ad §. XLIX.

Bei dieser dritten Classe ist überhaupt zu merken, daß keine General-Hypotheken in Zukunft eine Priorität haben, und lautet es in der verbess. Proc. Ordn. Tit. XLIV. §. 1. davon also: Es soll in Zukunft keine General-Hypothec, sie mag gerichtlich oder außer-gerichtlich, in Rebus mobilibus oder immobilibus constituiret werden, weder in Concurſibus Creditorum noch sonst contra tertium possessorem von einiger Kraft und Wirkung seyn, sondern es ist in Rebus immobilibus die Verpfändung jedesmal auf gewisse Grundstücken zu richten, und von dem Richter, unter dessen Jurisdiction dieselbe gelegen, oder bey Lehn-Güthern von dem Lehn-Herrn der Consens darüber zu ertheilen.

Ibid.

Die Verschreibung in Rebus mobilibus führt in Zukunft kein Ius reale mit sich. vid. verbesserte Proceß-Ordnung d. Tit. §. 2. ibi: In rebus mobilibus aber ist weder eine gerichtliche noch außer-gerichtliche Verschreibung von einiger Wirkung, sondern es hat allein derjenige, dem ein Pfand zugleich übergeben worden, wann er es wirklich in Händen hat, gestalt das Constitutum possessorium oder eine Traditio facta hiebey keinesweges zu attendiren, ein Ius reale dergestalt daran erlangen, daß er vor allen andern, so nicht zur ersten Classe gehören, davon zu befriedigen zc.

G 3

Ibid.

Ibid.

Was in gegenwärtigen §. von dem stillschweigenden Pfand gedacht wird, solches ist in Chur-Sachsen nunmehr gänzlich aufgehoben, maassen die Verbeß. Proc. Ordn. Tit. XLV. §. 1. seqq. also disponiret: Die Hypothecas tacitas, weil dadurch öftters grosse Gefehrde, und besonders bey Concurfibus Creditorum, vieler Auffenthalt verursachet worden, wollen Wir hiemit gänzlich aufgehoben haben; hingegen soll eines ieden Orts Obrigkeit denen Pupillen, Unmündigen, Abwesenden, Furiosis, und dergleichen bey Bestellung des Tutoris oder Curatoris, ingleichen denen Kindern, deren Güther ihr Vater administriret, eine gerichtliche Hypothec in dessen unbeweglichen Güthern auf ein gewisses Quantum, so dem Arbitrio iudicis zu überlassen, nach Beschaffenheit derer jährlichen Einkünfte konstituiren, und Consens darüber ertheilen, oder solches doch in dem Consens-Buch anmercken, oder auch wenn der Vormund nicht unter derselben, sondern unter andern Gerichten Unserer Lande angesessen, daß daselbst die Hypothec bestellet werde, Sorge tragen, und deswegen gehörige Requisitionales ergehen lassen: Wenn aber die Vormünder keine Immobilia besitzen, selbige zu Bestellung zulänglicher Caution durch tüchtige Bürgen auf so hoch anhalten, auch da derselben ohnedem die Rechnung von denen Vormündern jährlich abzunehmen obliaget, zugleich dar- auf acht haben, damit, wenn in wärender Minderjährigkeit der Pupill etwas acquiriren solte, selbigem deswegen gleichfalls zulänglich prospiciret, und das Quantum Cautionis darnach eingerichtet werde, wie denn hievon allenthalben in der Vormundschafts-Ordnung ausführliche Verordnung geschehen soll. Im §. 2. Auf gleiche Weise ist auch

auch mit den piis Causis, und deren, ingleichen des Fiscii Administratoribus zu halten, und allezeit in denen Bonis Immobili- bus dergleichen Einnehmer und Administratorum eine Hypo- theca expressa, oder sonst zulängliche Caution auf obige Maaf- se zu konstituiren. Weiter §. 3. Im übrigen soll in Zukunft weder der Fiscus in Bonis derjenigen, mit welchen er contra- hiret, noch der Pupill in Bonis ex pupillari Pecunia emtis, oder auch die piæ Cause in bonis Debitorum, eine Hypothec haben, wenn sie sich nicht dergleichen ausdrücklich konstituiren las- sen. Ferner §. 4. Insonderheit soll denen Ehe-Weibern weder Respectu paraphernalium noch Respectu Dotis dergleichen ferner zustehen, sondern dieselbe, wenn sie sich nicht durch eine ausdrückliche gerichtliche Special-Hypothec prospiciret, sich einiges Pfand oder Vorzugs-Rechts vor andern Gläu- bigern in keine Wege anzumaassen haben. Gestalt Wir denn hiemit diese und überhaupt alle andere Hypothecas ta- citas nochmals ausdrücklich casiren und aufheben, solches auch auf die Legatarios, Fidei-Commisarios particulares und Do- natarios mortis causa, ingleichen die Verpächtere, jedoch der- gestalt extendiret haben wollen, daß denen erstern, wenn ein gerichtlich Testament vorhanden, gleich nach dessen Eröffnung, von dem Richter eine gerichtliche Hypothec auf des Defuncti unbewegliche Güter, nach Art und Weise, wie §. 1. versehen, konstituiret, oder in deren Ermangelung der Erbe zu Bestellung zulänglicher Caution angehalten werden; bey außgerichtlichen Testamenten aber die Erben sub Poena Dupli, und daß jedweder dererselben dafür in soli- dam, ohne des Beneficii Divisionis zu genieffen, haften müs- se, schuldig seyn sollen, binnen 3 Monathen a Tempore adita Hereditatis es gerichtlich zu melden, und denerselben der- gleichen zu praktiren, da hergegen denen Locatoribus des Iurii Retentionis in Fructibus natis, oder Rebus illatis, nach Unterschied derer Fälle sich zu gebrauchen, und so lange solche in dem
ver.

verpachteten Gute annoch vorhanden, sich daran loco Pignoris zu halten, unbenommen bleibet.

Ibid.

Was in gegenwärtigem S. von dem durch angelegten Arrest erhaltenen Pfand-Recht gedacht wird, solches ist in der verbesserten Proceß-Ordnung Tit. LI. aufgehoben, wie solches bereits oben ad Caput IV. S. IX. der Einleit. zum Civil-Proceß bemercket worden.

Ad S. LI.

Bermöge der verbesserten Proc. Ordn. Tit. XLVI. S. 1. hat der Creditor, dem vor 2 oder 3 Zeugen an einem unbeweglichen Gute ein Unterpand constituiret, sich gar keiner Priorität zu erfreuen, ibi: Und ob wol Unsere Gerichts-Ordnung h. Tit. S. Da auch ein Gläubiger 2c. auch denen außer-gerichtlichen Hypothecis, so vor 2 oder 3 Zeugen verschrieben worden, ein Ius Prioritatis vor denen Creditoribus chirographariis beygeleget, so soll doch hinführo dergleichen Verpfändung ganz ohne Würckung seyn.

Ad S. LV. seqq.

Die Priorität derer Creditorum personaliter privilegiatorum fällt in Zukunft gänzlich weg, und disponiret die verbess. Proc. Ordn. Tit. XLIX. davon also: Obwol sonst nach denen Rechten und Unserer Gerichts-Ordnung h. Tit. gewisse Gläubi-

Gläubiger, welche kein *Ius reale* haben, dergestalt privilegiret sind, daß sie denen *Chirographariis*, so ihr Geld auf Zinſe ausgeliehen, vorgehen: So wollen Wir doch solches derer obangeführten Ursachen halber, gleichfalls aufgehoben haben: Und setzen, und ordnen hiemit wolbedächtigt, daß in Zukunft alle Gläubiger, so nicht zur ersten Classe gehören, oder ein *Pignus* oder *Hypothecam expressam*, oder auch vor entstandenem *Concurſe* durch *Execution* und *Immision*, ein dinglich Recht erlangt, ohne Unterscheid *pro rata* befriediget werden sollen.

S. LXXI.

Was in gegenwärtigen §. wegen der Zinſen gedacht wird, solches ist in der verbess. *Proc. Ordn.* auf einen andern Fuß gesetzt. *Vid. Tit. XLVI. §. 3. ibi*: Und wollen Wir zwar in übrigen hiemit verordnet, und Unsere rote neue *Decision* dahin erläutert haben, daß in Zukunft die Zinſen, wenn der *Consens* nicht auf das *Capital* ausdrücklich restringiret, in *Concurſibus Creditorum* ohne Unterscheid, sowol bey *Lehn-* als bey *Allodial-Güthern* mit dem *Capital* in eine Classe lociret werden; Es ist aber dieses nur von denenjenigen Zinſen, so in denen letztern 3 Jahren, vor angestellter Klage, oder vor entstandenem *Concurſe* verfallen, und von solcher Zeit an noch ferner aufgelauffen, zu verstehen, dahingegen ein Gläubiger, so dieselben weiter anwachsen lassen, wegen derer vorher verfallenen, erst nach allen *Capitalien* derer sämtlichen *Creditorum* zu befriedigen. Und in *Tit. L.* wird folgender gestalt hievon disponiret: Das *Interesse mora* und die Zinſen, sie mögen aus einem *Wechsel-Brieff*, oder aus einer andern *Obligation* herühren, sollen in *Concurſibus Creditorum*, auſſer bey

gerichtlich consentirten Posten, wo der Consens nicht auf das Capital restringiret, nicht mit dem Capital in einer Classe, sondern erst nach allen Capitalien, ohne Unterscheid pro Rata vergütiget werden; von der Zeit aber, da das Designations-Urthel rechts-kräfzig worden, wird einem jeden Gläubiger, dessen Forderung darinnen vor liquid erkannt, wenn gleich der Passus prioritatis noch nicht völlig erörteret, das Interesse rei judicatae gleich dem Capital in seiner Ordnung billig entrichtet.

AD CAP. XII.

§. II.

Wie in gegenwärtigen §. wegen der Leuterungen erinnert wird, solches ist in der Verbess. Proc. Ordn. Tit. XLII. §. 5. folgender gestalt geändert: Wenn die zum rechtlichen Einbringen gesetzte Frist vorbey, sollen die Aßen vor geschlossen gehalten, und darauf, so viel möglich, ohne Interlocut, hauptsächlich erkannt, auch die Creditores ihrer Prioritat nach lociret, und wo einiger Zweifel sich dabey ereignet, die Rationes decidendi beygefüget, sowol in dergleichen Concur. Proceßten wieder ein blosses Interlocut, gar kein

kein Remedium, wieder eine Sententiam difinitivam, oder mixtam aber zu Gewinnung der Zeit, keine Reuterung zugelaffen, ſondern bloß das Beneficium Appellationis geſtattet, auch wenn darauf voriges Urthel confirmiret wird, ebenfalls keine Reuterung, in denen Sachen aber, die gleich anfangs vor Unſerer Landes-Regierung anhängig, ſolchenfalls zwar die Reuterung, jedoch keine Ober-reuterung angenommen werden.



AD CAP. XIV.

§. II.

Was in gegenwärtigen §. von der Präcluſion gedacht wird, daß ſelbige nicht gleich nach ergangener edictal-citation und erfolgtem Ausſenbleiben eines oder des andern Creditoris, ſondern erſt durch das Priorität-Urthel erfolge, ſolches iſt in der verbeſſerten Proc. Ordn. Tit. XLI. §. 2. folgender geſtalt geändert: Wer nun binnen ſolcher Zeit nicht erſcheinet, iſt ohne vorhergehende Sententia comminatoria pro Präcluſion zu achten, und ferner bey dem Concurſu nicht zu admittiren, jedoch bleibet

denenjenigen, so des Beneficii Restitutionis in integrum zu genießen haben, bis das Designations-Urthel oder Abschied in Rem judicatam allenthalben ergangen, und weiter nicht, sich annoch zu melden, im übrigen sodann an ihre Vormünder und Administratores des Regresses halber, zu halten unbenommen,



ADDI:



ADDITIONES

Sur

Einleitung zum Wechsel-Proceß.

AD CAPVT I.

§. V.

N Chur. Sachsen sind die Bauern ordentlicher Weise dem Wechsel-Recht nicht unterworfen, auffer wenn sie Handlung treiben, oder Güther pachten. Vid. Verbeß. Proc. Ordnung im Anhang. §. II. ibi: Wie nicht weniger Bauers-Leute, wenn diese letztern nicht zugleich zulässliche Handlung treiben, oder Güther pachten, gänzlich ausgenommen seyn ic.

H 3

Ad

Ad §. VI.

Was wegen der Prediger, Küster oder Schulmeister in gegenwärtigen S. gedacht wird, daß selbige nicht befugt sind, Wechsel-Brieffe auszustellen, solches ist in der Verbesserten Proc. Ordn. auf die Organisten und alle andere, so bey den Consistoriis confirmiret werden, extendiret. vid. Anhang. §. II. ibi: Inmaassen es auch wegen derer geistlichen Personen, worunter auch die Organisten, und alle andere, so bey denen Consistoriis confirmiret, mit zu verstehen, bey Unserm am 22. Mart. des 1711ten Jahrs gegebenen Mandat verbleibet ic.

Ad §. XIV. & XV.

Laut der verbess. Proc. Ordn. kan auffser den Kauff-Leuten niemand so noch nicht 25. Jahr alt, kein Studiosus auf der Vniuersität, keiner der noch unter väterlicher Gewalt, wo er nicht pleno iure Güther besitzet, einen Wechsel-Brieff ausstellen. vid. Anhang. d. §. II. ibi: Ingleichen auffser denen Kauff-Leuten diejenige, so noch nicht das 25ste Jahr erfüllet, Studiosi auf Vniuersitäten, und die, so sich noch in väterlicher Gewalt befinden, da sie nicht ein Peculium castrense, oder quasi castrense, oder aduentitium irregulare haben ic.

Ad §. XVI.

In Chur-Sachsen hat der Wechsel-Proceß in Ansehen der Erben nicht statt, wie denn in der Verbess. Proc. Ordn. im Anhang §. 12. folgender gestalt davon disponiret wird: Wie aber
fol-

solches alles nur von dem Schuldner selbst zu verstehen, also hat wieder dessen Erben der Personal-Arrest nicht statt, ob wohl im übrigen der Wechsel-Brieff auch gegen selbige als ein Documentum guarentigatum seine Kraft und Gültigkeit behält.

AD CAP. IV.

§. XXIII.

Was die in gegenwärtigen §. vorkommende Controvers anbelangt, ob nemlich ein Wechsel-Brieff indoskret werden könne, wenn die Worte: oder Commis, oder Ordre, darinnen nicht enthalten? ist des Auctoris Meynung in der verbesserten Proceß-Ordnung angenommen. vid. Anhang §. 15. allwo es folgender gestalt lautet: Und wie hiernächst ein ieder Wechsel-Brieff, wenn gleich das Wort Commis oder Ordre darinnen nicht enthalten, gar wohl indoskret werden mag &c.

Ad §. XXXII.

Was von dem Regres, den der Indossat, wegen nicht erfolgter Bezahlung, wieder den Indossanten nehmen kan, in diesem §. gedacht wird, solches ist zwar in der verbess. Proc. Ordnr. jedoch unter einigen Limitationibus angenommen. Die Worte lauten im Anhang §. 14. davon also: Nicht weniger soll auch der Indossant, da der Wechsel-Brieff nicht bezahlet würde, den indos-

Indossatarium, wenn dieser die Bezahlung zur Verfall-Zeit gesucht, und deswegen so gleich gebührend protestiren lassen, und solches ihm mit der Post, oder sonst, längstens binnen 8. Tagen notificiret, des Capitals, auch derer Zinsen und Unkosten halber, nach Wechsel-Recht zu besriedigen, der Indossatarius auch sich disfalls an den letzten Indossiret, von welchem er den Wechsel-Brieff bekommen, zu halten, und wenn er von demselben keine Befriedigung erlangt, an den nächst vorgehenden, und also ordentlich bis zu dem Aufgeber zurück zu gehen, und hierunter, es wäre denn einer oder der andere notorie non soluendo, die Ordnung nicht zu überschreiten verbunden seyn. Wenn aber der Indossatarius den indossirten Wechsels Brieff zur Verfall-Zeit nicht protestiren lassen, und solches seinem nächsten Indossanten nicht notificiret, oder den Wechsel-Brieff vor sich prolongiret, oder auch sonst dem Debitori nachsiehet, fället so dann der Regres gänglich hinweg.

AD CAPVT X.

§. XI.

Ermöge der verbes. Proc. Ordn. hat zwar die Exceptio Divisionis gleichfalls nicht statt, inzwischen kan derjenige, der die ganze Summe bezahlet, an den andern, so mit unterschrieben, nach Wechsel-Recht, auch ohne Cession

Cession sich erhoben. vid. Anhang S. 13. allwoes folgender gestalt lautet: Wenn ihrer zwey oder mehrere einen Wechsel-Brief zugleich unterschrieben, stehet dem Creditori frey, einen jeden unter ihnen, wenn sie sich gleich nicht in solidum obligiret, noch dem Beneficio Divisionis renuntiiert, auf die ganze Forderung zu belangen; Jedoch soll dem, der so dann die Zahlung leistet, wenn er solches in continenti dociret, wieder den, vor den er bezahlet, wegen seiner Rata oder derjenigen Summe, so derselbe zu entrichten verbunden gewesen, ohne daß es disfalls einer besondern Cession bedürffe, gleichfalls nach Wechsel-Recht zur Befriedigung verholffen werden.

AD CAP. XI.

§. III.

Was die Praescription derer Wechsel-Brieffe betrifft, so disponiret die verbest. Proc. Ordn. im Anhang S. 16. davon folgender gestalt: Im übrigen soll aus keinem Wechsel-Brieffe, wenn von der Verfall-Zeit, oder der letztern Prolongation, oder so viel die bereits verfallene anbetrifft, von Zeit der Publication dieser Unserer erläuterten Proceß-Ordnung, binnen vier Jahren deswegen nicht geklaget werden, nach Wechsel-Recht weiter verfahren werden können, jedoch derselbe nichts desto minder noch ferner als eine Obligation gültig

gültig seyn. Wegen derer Kauff- und Handels-Leuthe aber bleibet es so wol disfalls, als sonst allenthalben bey dem, was in der Leipziger Wechsel-Ordnung enthalten,

Ad §. XXXI. & XXXIV.

Was in diesen §§. von der Exceptione Compensationis und Solutionis aus dem in Chur-Sachsen publicirten Mandat de anno 1699. angeführet wird, solches ist in der Verbesserten Proc. Ordnung gar sonderlich erläutert. vid. Anhang §. 15. ibi: Also ist übrigens, daß wieder einen indosirten Wechsel-Brieff weder die Exceptio Compensationis noch Solutionis, wenn nicht das bezahlte darauf abgeschrieben, ex Persona Indossantis dem Indossatorio opponiret werden möge, bereits in Unserm Anno 1699. deswegen publicirten Mandat versehen, und wollen Wir, daß es in Zukunft mit der Exceptione Pacti de non petendo, und allen andern, so ex Facto des Indossanten herrühren, wenn auch schon bey dem Indossement der Valuta nicht erwähnt, gleicher gestalt gehalten werde; Zingegen soll so dann, wenn die Exceptiones an sich selbst erheblich sind, insonderheit auch, wenn der Wechsel über eine Spiel-Schuld ausgestellt, oder sonst eine unzulässliche Simulation darunter verborgen, derjenige, so denselben indosiret, wie nicht weniger der Indossatarius, wenn er von solchen Exceptionen Wissenschaft gehabt, oder sonst in Dolo gewesen, dem Debitori das Duplum nach Wechsel-Recht zu erstatten angehalten und noch darüber willkührlich gestrafft, der Schuldner auch, wenn disfalls erhebliche Vermuthungen vorhanden, mit der Deposition zugelassen werden.

AD

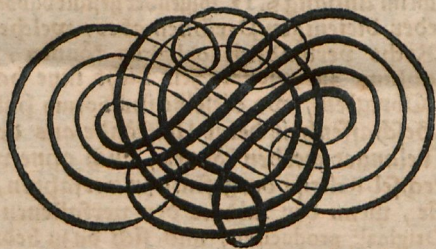
AD CAP. XIV.

§. I.

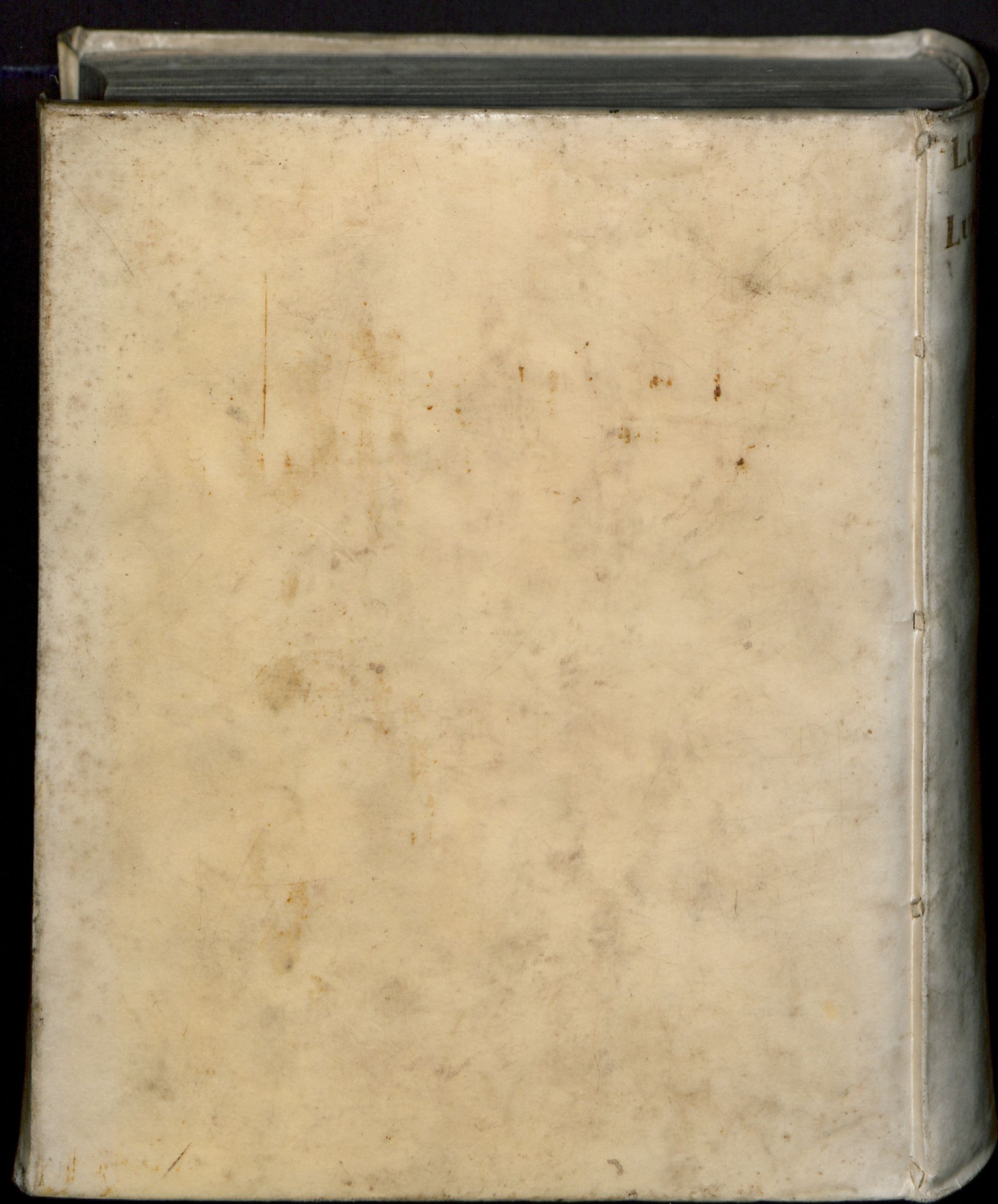
Vermöge der verbes. Proc. Ordnung kan der Debitor auch ohne vorher extrahirtes Wechsel-Rescript, ohne vorhergehende Citation und Recognition mit Arrest belegen werden, wie denn im Anhang S. 12. folgender gestalt davon disponiret wird: Wieder diejenigen Personen aber, welche sich nach Wechsel-Recht verbindlich obligiren können, wenn sie mit der Zahlung zu gesetzter Zeit nicht inne halten, soll einer jeden Obrigkeit, wo dieselbe ihr Forum haben, oder sonst nach Beschaffenheit derer Umstände aus dem Wechsel-Brieff belanget werden können, auch ohne vorher extrahirtes Wechsel-Rescript dergestalt zu verfahren, frey stehen, daß sie, wenn der Kläger den verfallenen Wechsel-Brieff in Originali produciret, und sich dazu bedürffenden Falls behörig legitimiret, ohne vorhergehende Citation dem Schuldner die Wache setzen, und dafern derselbe den Wechsel-Brieff nicht so fort diffiniret, oder erhebliche und nach Art dieses Processus zulässliche Exceptiones in continenti herbringet, so lange in Arrest, bis er sich durch würckliche Zahlung, oder andere dem Creditori annehmliche Mittel dessen entbrochen, auch da er gleich dawieder appelliren solte, behalten möge; Jedoch ist darauf so fort wegen der eingewandten Appellation gehörigen Orts Bericht

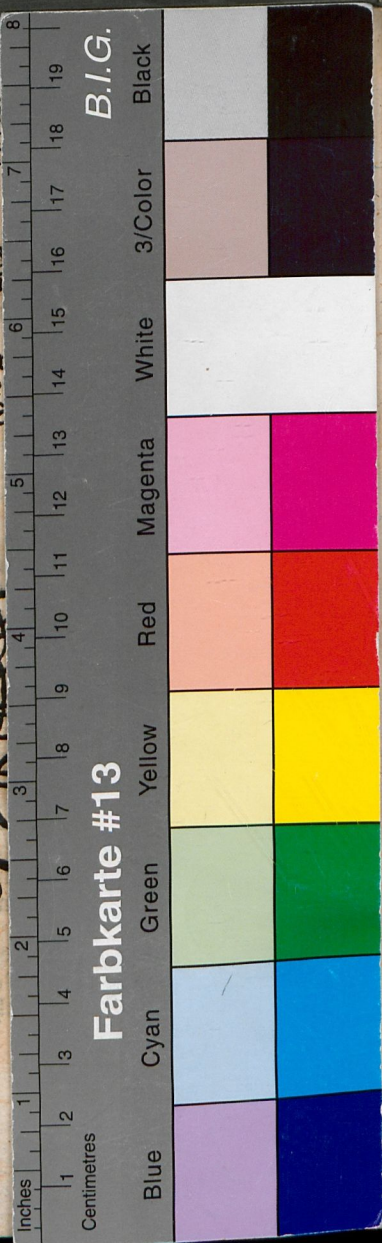
66 ADDITIONES zur Einleitung zum Wechsel-Proceß.

zu erstatten. Und soll im übrigen der Kläger die zu des Schuldners Arretirung und Unterhalt nöthige Kosten, nebst denen Sitz-Gebühren, von Zeit zu Zeit vorschießen, auch deswegen gleich Anfangs Caution bestellen, und sich deswegen nachgehends hinwieder an den Beklagten nach Wechsel-Recht halten re.



Ko 1581 $\frac{c}{15}$
S





4.

ADDITIONES
Zu des
Wohlfel. Herrn Geheimden Raths LUDOVICI
Einleitungen No 3153 $\frac{x}{5}$
Zum
CIVIL-CONCVRS-
und
Wechsel-Proceß,

Darinnen
Alles dasjenige, was in besagten Einleitungen
aus dem Sachsen-Recht oder sonsten angeführet / durch
die in Chur-Sachsen publicirte Verbesserte und Erläuterte Proceß-Ord-
nung aber anders entschieden, ordentlich von Capitul zu Capitul bemercket,
und mit Anführung der eigentlichen Worte letzterwehnter verbess-
erten Proceß-Ordnung dem Leser vor Augen
geleget wird.



ALLE,

In Verlegung des Waisenhauses, M DCC XXIX.

g. K. 1. 10268